
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1907.

II. Departemente.

Justiz- und Polizeidepartement.

A. Gesetzgebung und Rechtspflege.

I. Bundesgesetzgebung und Konkordate.

1. Die Beratungen über das Schweizerische Zivilgesetzbuch sind durch die Erledigung der Differenzen am 20. Juni zu Ende geführt worden. Die in Art. 9 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen Nationalrat, Ständerat und Bundesrat vorgesehene Redaktionskommission, deren Arbeiten zuerst durch Prof. Huber und Prof. Rossel, und sodann durch eine engere Subkommission vorbereitet worden waren, legte die definitive Fassung der Bundesversammlung mit Bericht vom 20. November (Bundesbl. 1907, VI, 367) in deutscher und französischer Sprache vor; die italienische Übersetzung ist ebenfalls durch die in Art. 12 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr vorgesehene Kommission festgestellt worden. Das Gesetz ist in der Schlussabstimmung vom

10. Dezember von beiden Räten einstimmig angenommen worden. Es ist am 21. Dezember im Bundesblatt erschienen. (Bundesbl. 1907, VI, S. 589 ff.).

Die beiden Räte haben am 16. November 1906 und 8. April 1907 beschlossen, die Beratung der Vorlage vom 3. März 1905, soweit sie sich auf die Revision des Obligationenrechts bezieht, zu verschieben, bis das Zivilgesetzbuch in Kraft erwachsen sei; zugleich wurde der Bundesrat eingeladen, den Entwurf des revidierten Obligationenrechts nach Abschluss der Beratung des Zivilgesetzbuches einer Expertenkommission zu unterbreiten, in der die beteiligten politischen und sozialen Gruppen mitzuwirken Gelegenheit erhalten, und das Ergebnis dieser Beratungen der Bundesversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass auch das revidierte Obligationenrecht gleichzeitig mit den übrigen Teilen des Zivilgesetzbuches in Vollzug gesetzt werden könne.

2. Nachdem im Jahre 1903 die vom Justiz- und Polizeidepartement bestellte Expertenkommission den Vorentwurf des Strafgesetzbuches von 1896 nach bestimmten Richtungen einer Revision unterworfen und umgestaltet hatte, wurde sie im Jahre 1907 beauftragt, die Strafbestimmungen sowohl im allgemeinen als im speziellen Teil einer gründlichen systematischen Durchsicht zu unterstellen. Dabei ergab sich, dass der Vorentwurf von 1903 seit seiner Veröffentlichung in wissenschaftlichen Kreisen Gegenstand eingehender und beachtenswerter Besprechungen geworden war, insbesondere in der umfangreichen, als Material für die Revision des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bestimmten vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes.

Das Departement erachtete im Einverständnis mit dem Redaktor des Vorentwurfes, Prof. Stooss in Wien, als notwendig, diese neuen Arbeiten zu sammeln und von juristischen Sachverständigen auf ihre Bedeutung für das schweizerische Gesetzbuch prüfen zu lassen, bevor das letztere der Beratung durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte unterstellt werde. Daher wurde Prof. Hafer in Zürich beauftragt, die Bibliographie bis auf die Neuzeit fortzusetzen. Die Aufgabe der Expertenkommission wurde dahin erweitert, dass sowohl der allgemeine als der spezielle Teil des Gesetzes nochmals revidiert, und der Text, soweit nötig, mit dem inzwischen abgeschlossenen Zivilgesetzbuch in Übereinstimmung gebracht werden solle. Im fernern muss auch der im Jahre 1903 vorgelegte Entwurf zu

einem Einführungsgesetz den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Im September 1907 hat die Expertenkommission die Revision des allgemeinen Teiles des Gesetzes im Rahmen der gestellten Aufgabe vorgenommen und wird die Arbeit im Jahre 1908 zu Ende führen, um sie dem Departemente zu Handen des Bundesrates abzuliefern. Die Bibliographie, als wichtiges Hilfsmittel beim Studium des Gesetzes, ist nachgeführt und im Drucke.

3. Das Justiz- und Polizeidepartement hat uns seine Anträge über die Revision der Bundesverfassung zum Zweck der Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungs- und Disziplinargerichts eingereicht. Wir haben über den Gegenstand noch nicht Beschluss gefasst.

4. Der Kanton Baselstadt teilte uns mit, dass er mit dem 1. Januar 1908 vom Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852 zurücktrete. Da Schwyz schon auf den 1. Januar 1902 vom Konkordat zurückgetreten ist, gehören heute nur noch die Kantone Zürich, Baselland und Thurgau dazu (A. S. XXIII, 696).

II. Internationales Recht.

1. Auf Grund der Mitteilungen, die wir im Laufe des Jahres 1906 von den andern Vertragsstaaten erhalten hatten, haben wir die Bestimmungen des ausländischen Rechts, welche für die Anwendung der Haager Übereinkünfte vom 12. Juni 1902 betreffend die Ehescheidung und die Vormundschaft über Minderjährige auf Ausländer in der Schweiz oder auf Schweizer im Auslande von Interesse sind, zusammengestellt und den Kantonen in den Kreisschreiben vom 5. März und 1. Juli mitgeteilt (Bundesbl. 1907, I, 908; IV, 586). Die entsprechenden Bestimmungen Portugals, die uns erst später, und Spaniens, die uns noch gar nicht zugekommen sind, werden wir in einem späteren Kreisschreiben zur Kenntnis bringen.

Die Übereinkunft betreffend Ehescheidung, die von den Gerichten anzuwenden ist, hat uns wenig beschäftigt; wir erwähnen nur, dass wir gegenüber einer kantonalen Behörde die Meinung geäußert haben, dass Italiener die Klage auf Trennung

der Ehe von Tisch und Bett in der Schweiz, trotzdem Italien den schweizerischen Gerichtsstand anerkennen würde, nicht anstellen können, weil das schweizerische Recht die Klage auf Trennung nicht kennt (Art. 1, Abs. 2, der Übereinkunft).

Über die Auslegung der Übereinkunft betreffend die Vormundschaft Minderjähriger hatten wir uns öfters zu äussern. Ob der Konkurs des Vaters ein zulässiger Bevormundungsgrund sei, ist nach dem Recht des Heimatstaates zu beurteilen; eine andere Frage ist aber, ob die auf Grund des § 33 des zürcherischen Einführungsgesetzes zum Betreibungsgesetz wegen Konkurses oder Pfändung des Vaters eingesetzte ausserordentliche Vormundschaft eine wirkliche Vormundschaft mit dauerndem Charakter, oder nur eine vorübergehende Massregel zum Schutze der Kinder sei, in welchem letzterem Falle die Haager Konvention nicht anwendbar wäre. Die Haager Übereinkunft verpflichtet keinen der beiden beteiligten Staaten, weder den Heimat- noch den Wohnsitzstaat, die Vormundschaft zu übernehmen; wenn sie aber einer übernimmt, hat er sie nach den Vorschriften der Übereinkunft zu führen, ohne dass seine abweichenden Bestimmungen über internationales Privatrecht in Betracht kämen. Wenn der Aufenthaltsstaat weiss, dass der Heimatstaat die Vormundschaft nicht übernehmen wird, kann ihm nicht zugemutet werden, dem Heimatstaate vom Bevormundungsfalle Mitteilung zu machen. Da die Haager Übereinkunft nichts bestimmt und nichts bestimmen wollte über die Entziehung der elterlichen Gewalt, so entscheidet das Landesrecht, ob die Gesetzgebung des Aufenthalts- oder des Heimatstaates darauf anwendbar sei, und in der Schweiz ist nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 das Wohnsitzrecht anwendbar; erkennt der Heimatstaat die Zuständigkeit der schweizerischen Behörde und damit den Bevormundungsgrund nicht an, so wird der Aufenthaltsstaat die Vormundschaft nach seinem Recht anordnen. Die Frage dagegen, ob der Mutter nach dem Tode des Vaters die elterliche Gewalt zustehe, beantwortet sich gemäss Art. 1 und 5 der Übereinkunft nach dem Heimatrecht.

2. Zwischen dem Kanton Zürich und Österreich sind infolge eines besondern Falles Erklärungen über die gegenseitige Vollziehung von Zivilurteilen ausgetauscht worden. Zürich hat am 31. Januar 1907 folgende Erklärung abgegeben: „Auf Grund des § 752 des Gesetzes betreffend die

zürcherische Rechtspflege wird im Kanton Zürich den rechtskräftigen Zivilurteilen österreichischer Gerichte über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen, Vollstreckung gewährt, sofern sie von einem an sich zuständigen Richter ausgefällt sind, dessen Kompetenz auch durch die zürcherische Gesetzgebung nicht ausgeschlossen ist. Eine Nachprüfung der Gesetzmässigkeit oder Richtigkeit des Entscheides oder des bezüglichen Verfahrens findet nicht statt, ausgenommen hinsichtlich der Frage, ob der Vollstreckungsbeklagte zu dem Verfahren vor dem österreichischen Gericht gehörig geladen und nicht durch eine Unregelmässigkeit des Verfahrens verhindert war, daran teilzunehmen.“

Das österreichische Justizministerium hat diese Erklärung durch Verordnung vom 14. März 1907 veröffentlicht mit folgender Bekanntmachung:

„In diesem Masse ist auch die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen, wenn es sich darum handelt, ein im Kanton Zürich gefälltes, rechtskräftiges Zivilurteil über vermögensrechtliche Ansprüche, insbesondere auch bezüglich der darin festgesetzten Gerichtskosten- und Taxforderungen, gemäss § 79 E. O. im Inlande zu vollstrecken.“ (Amtsblatt des Kantons Zürich, Textbeilagen, 1907, S. 872; Österreichisches Gesetzesblatt, vom 20. März 1907, S. 376.)

3. Von besonderen Fällen erwähnen wir folgende:

a. Auf die Frage, ob die im Ausland, speziell in Ägypten, unter deutschem Schutz stehenden Schweizer nach deutscher Auffassung wie Deutsche oder ob sie wie in Deutschland wohnende Ausländer behandelt werden, erhielten wir durch die Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft vom Auswärtigen Amte in Berlin die Auskunft, dass nach § 2 und § 19 des deutschen Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 die unter deutschem Schutze stehenden Schweizer im allgemeinen denselben Rechtsvorschriften unterliegen wie die Deutschen; ihre Rechtsverhältnisse werden jedoch gemäss § 25, Abs. 2, nach den für Ausländer geltenden Vorschriften beurteilt, soweit dafür die Staatsangehörigkeit in Betracht komme; zu diesen, nach Heimatrecht zu beurteilenden Rechtsverhältnissen gehört nach Art. 15 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. das Verhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

b. Auf Verlassenschaften von Ausländern wendet die russische Gesetzgebung, wie uns die schweizerische Gesandtschaft in St. Petersburg mitteilte, das russische, nicht das Heimatrecht des Verstorbenen an.

c. In der Verlassenschaftsangelegenheit eines in der Schweiz verstorbenen Russen haben wir der russischen Gesandtschaft mitgeteilt, dass die schweizerischen Nachlassbehörden den Konsul des Heimatstaates des Verstorbenen nicht ohne besondere Vollmacht als Vertreter eines Erben betrachten können.

d. Auf Anfrage der deutschen Gesandtschaft haben wir uns bei den Kantonen erkundigt, ob deutsche Gerichtskassen in der Schweiz Klagen auf Einziehung von Zivilgerichtskostenforderungen mit Aussicht auf Erfolg anstellen können. Den unverbindlich erteilten Antworten der Kantone ist zu entnehmen, dass Uri, beide Appenzell und Genf keine Bestimmungen hierüber besitzen, und dass in diesen Kantonen die Einklagung solcher Forderungen keine oder wenig Aussicht auf Erfolg hätte; Schwyz, beide Unterwalden, Freiburg, Solothurn, haben weder gesetzliche Bestimmungen noch Praxis; die Kantone Luzern, Glarus, Zug, St. Gallen, Aargau und Waadt machen die Vollziehung von ausländischen Gerichtskostenurteilen, wie von Zivilurteilen überhaupt, vom Nachweis der Reziprozität abhängig. Im Kanton Zürich wird solchen Urteilen in der Praxis, unter den gleichen Bedingungen wie Zivilurteilen überhaupt, die Vollstreckung gewährt (§ 752 des Rechtspflegegesetzes). In Bern entscheidet der Appellations- und Kassationshof über die Zulässigkeit des Vollziehungsverfahrens (§ 388 des Zivilprozessgesetzes). Baselstadt (§ 258 der Zivilprozessordnung), und Baselland (§ 286 der Gerichts- und Prozessordnung), Thurgau, Tessin behandeln die erwähnten Forderungen wie andere durch Zivilurteil festgestellte Forderungen. Schaffhausen gewährt die Vollstreckung auswärtiger Zivilurteile, wenn sie rechtskräftig sind und die schaffhausischen Gesetze der Zuständigkeit des Gerichts nicht entgegenstehen (§ 345 der Zivilprozessordnung), und wenn, wie die Praxis hinzufügt, das Gegenrecht und die gehörige Ladung oder Vertretung des Verurteilten nachgewiesen wird; über Klagen der Gerichtskassen besteht keine Praxis, sie würden aber aller Wahrscheinlichkeit nach gleich behandelt. Graubünden hat keine andern Bestimmungen als diejenigen über die Vollziehung ausländischer Zivilurteile (Art. 306 der Zivilprozessordnung); ob Klagen von Gerichtskassen vollziehbar wären, ist noch nicht entschieden worden. Wallis stellt

Kostenforderungen, soweit sie im Urteile selbst zuerkannt sind, den andern Forderungen gleich. Neuenburg endlich gestattet die Vollziehung von Kostenforderungen der Gerichte.

e. Das Walliser Steuergesetz vom 10. November 1903 erhebt von den Gewerbetreibenden eine nach der Art des Gewerbes und der Bedeutung des Geschäftes bemessene Gewerbesteuer. Diese Gewerbesteuer ist aber höher für Weinhändler, die ausländischen, als für solche, die inländischen Wein en gros verkaufen. Die französische Botschaft erhob gegen diese Unterscheidung Einsprache und wir mussten ihre Berechtigung auf Grund des Handelsvertrages mit Frankreich anerkennen; wir luden deshalb die Regierung des Kantons Wallis ein, die für den Handel mit ausländischen Weinen aufgestellte besondere Taxe nicht mehr zu erheben.

III. Gewährleistung von Kantonsverfassungen.

Gemäss unserm Antrag erteilte die Bundesversammlung folgenden Partialrevisionen von Kantonsverfassungen die eidgenössische Gewährleistung:

1. Verschiedenen Bestimmungen der Luzerner Verfassung, nämlich dem neuen Art. 12^{bis}, betreffend Staatsbeiträge an Bodenverbesserungen, dem neuen Art. 41^{bis}, betreffend Einführung der Gesetzesinitiative, und den revidierten Art. 35^{bis} und 39, betreffend Erleichterung der Verfassungsinitiative und des Gesetzesreferendums (Bundesbeschluss vom 13. April; A. S. XXIII, 91).

2. Dem abgeänderten Art. 78 der Verfassung des Kantons Glarus, betreffend Erhebung einer Steuer für Schulhausbauten durch die Schulgemeinden (Bundesbeschluss vom 21. Juni; A. S. XXIII, 251).

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Gestützt auf Art. 62 des Betreibungsgesetzes ersuchte uns der Regierungsrat von Solothurn um unsere Zustimmung zur Gewährung des Rechtsstillstandes für die Gemeinden Derendingen und Luterbach während eines Monates, wegen einer Pockenepidemie. Wir erteilten unsere Zustimmung, gestützt u. a. auf die Erwägung, dass die Epidemie eine Verkehrsstörung bewirkt habe, unter welcher sämtliche Einwohner der beiden Gemeinden zu leiden hatten.

V. Gerichtsorganisation.

Gestützt auf Art. 52, Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ersuchte der Kanton Bern die Bundesversammlung um die Genehmigung der Bestimmung des bernischen Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, wonach das Bundesgericht als einzige zivilgerichtliche Instanz Streitigkeiten aus dem vorzeitigen Rückkauf einer Wasserwerksanlage zu beurteilen hat. Auf unsern Bericht (Bundesblatt 1907, V, 285) haben Sie dem Gesuche durch Beschluss vom 18. Dezember entsprochen.

VI. Zivilstand und Ehe.

1. Von den kantonalen Berichten über die Führung der Zivilstandsämter im Jahre 1906 sind uns bis dahin nur 22 zugekommen; 3 stehen dermalen noch aus.

Sie haben zu verhältnismässig wenigen Bemerkungen Anlass gegeben, da die darin gerügten Verstösse und Unregelmässigkeiten der Zivilstandsbeamten von den kantonalen Behörden in richtiger Weise schon gehoben worden waren. Auffällig ist, dass es in verschiedenen Kantonen immer noch vorkommt, dass Zivilstandsbeamte vorzeitig, d. h. vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 14 vollen Tagen nach der Verkündung am Wohnorte des Bräutigams, die Trauermächtigung ausstellen oder die Trauung vornehmen. Der Wortlaut des Gesetzes (Art. 36 Zivilstandsgesetz) „Nach Ablauf von 14 Tagen“ lässt keine Zweifel darüber zu, dass erst am 15. Tage seit der Verkündung die Ermächtigung zur Trauung ausgestellt oder die Trauung vorgenommen werden kann.

2. Die deutsche und französische Ausgabe der Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten konnten im Laufe des Jahres 1907 verteilt werden. Die italienische Ausgabe ist im Laufe des Februars 1908 erschienen.

3. In der Umschreibung der Zivilstandskreise haben die Kantone im Berichtsjahre folgende Veränderungen vorgenommen:

- a. Vom freiburgischen Zivilstandskreise Estavayer-le-Lac sind die Gemeinden Sévaz, Autavaux und Forel abgelöst und folgenden Zivilstandskreisen zugeteilt worden:

Séva z dem Zivilstandskreise Bussy (Nr. 2 des amtlichen Verzeichnisses); Autavaux demjenigen von Montbrelloz (Nr. 18) und Forel demjenigen von Rueyres-les-Prés (Nr. 22). Ebenso sind die Gemeinden Corpataux und Magnedens vom bisherigen Zivilstandskreise Ecuvillens (Nr. 80) abgetrennt worden, um einen neuen Zivilstandskreis Corpataux (Nr. 80 a) mit Sitz in Corpataux zu bilden.

- b. Die zürcherischen Zivilstandskreise Raat (Nr. 77) und Windlach (Nr. 86) sind seit 1. März 1907 aufgehoben und mit dem Zivilstandskreise Stadel (Nr. 83) vereinigt worden.
- c. Die tessinischen Zivilstandskreise Carasso (Nr. 5), Daro (Nr. 6) und Ravecchia (Nr. 18) sind ebenfalls aufgehoben und mit demjenigen von Bellinzona (Nr. 2) vereinigt worden.

4. Die im Geschäftsberichte pro 1905 erwähnte Prüfung der für die schweizerischen Zivilstandsregister verwendeten Papiersorten ist im Berichtsjahre durchgeführt worden. Sie hat ergeben, dass von sämtlichen der eingehenden Prüfung durch die Materialprüfungsanstalt am Eidgen. Polytechnikum in Zürich unterzogenen Papieren nur eines den Erfordernissen entsprach, welche an das Material von Registern gestellt werden müssen, die, wie die Zivilstandsregister, häufig gebraucht werden und sehr lange haltbar sein sollen.

Da bis jetzt keine Vorschriften über die Beschaffenheit des für Zivilstandsregister verwendeten Papiers bestanden, sahen wir uns veranlasst, auf den Vorschlag der Materialprüfungsanstalt hin, mit Beschluss vom 7. Dezember 1907 (A. S. Bd. XXIII, S. 863) bestimmte Erfordernisse für Zivilstandsregisterpapiere aufzustellen und das Justiz- und Polizeidepartement mit dem Vollzug zu beauftragen.

5. Es wurden folgende Kreisschreiben an die Regierungen der Kantone erlassen:

- a. betreffend Ehefähigkeitszeugnisse für schwedische Staatsangehörige (Bundesbl. 1907, III, 542);
- b. betreffend Änderung der Ehegesetzgebung in Frankreich (Bundesbl. 1907, III, 639);
- c. betreffend verschiedene Änderungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens (Bundesbl. 1907, V, 213).

6. Die Zahl der vom Departemente im Jahre 1907 behandelten Zivilstandsgeschäfte betrug:

allgemeines	49	Geschäfte (1906: 45);
spezielle Fälle	127	„ (1906: 132).

Die Abnahme der letztern Geschäfte ist wohl schon die Folge der zu Anfang des Jahres erschienenen Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten.

Ausserdem gelangten im Berichtsjahre durch das Zivilstandssekretariat zum regelmässigen Austausche:

	1907	(1906)
a. von den Kantonen eingelieferte und für das Ausland bestimmte Zivilstandsakten	26,651	(24,937)
b. vom Auslande eingegangene, für die schweizerischen Heimatbehörden bestimmte Akten	2,091	(1,759)
Total	28,742	(26,686)

Davon wurden beanstandet im ganzen	155
dazu kamen, unerledigt vom Vorjahre	42

zusammen 197

Von diesen wurden im Berichtsjahre erledigt . . .	191
so dass am 1. Januar 1908 noch hängig waren . . .	6

Zur Vormerkung in fremde Register wurden dem Auslande 56 Akten übermittelt und 271 Legitimationen mitgeteilt.

Vom Auslande langten zur Vormerkung ein: 38 Akten, zum grössten Teile wieder Ehescheidungsurteile.

Das Ausland stellte 103 Gesuche um Beschaffung von Zivilstandsakten an die Schweiz, während letztere 13 Akten vom Auslande verlangte.

7. Mit dem Königreiche Bayern sind wir, in Abänderung der Übereinkunft vom 7. Dezember 1874, auf dem Korrespondenzwege übereingekommen, gehörig beglaubigte Urkunden über die Geburts- und Todesfälle, die Ehen und Legitimationen, welche Angehörige des andern Landes betreffen, einander kostenfrei und auf diplomatischem Wege zuzustellen. Das Übereinkommen ist publiziert in der A. S. n. F.,

Bd. 1907, S. 656. Überdies wurde es den Kantonen mittelst Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht.

Damit ist für sämtliche Zivilstandsakten, die dem Auslande mitgeteilt werden, der diplomatische Weg obligatorisch, so dass sich nun auch eine bessere Kontrolle darüber führen lässt, ob die nach dem Auslande gesandten schweizerischen Zivilstandsakten den Vorschriften gemäss abgefasst sind; nicht selten kommen dadurch auch Unregelmässigkeiten in der Führung der schweizerischen Register zum Vorschein.

8. Infolge des schweizerisch-deutschen Staatsvertrages über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar / 16. August 1907 (A. S. n. F., Bd. XXIII, S. 395 ff.) bedürfen die zum Zwecke der Eheschliessung von Schweizern im Auslande beizubringenden Zeugnisse nach der übereinstimmenden Auffassung der schweizerischen und deutschen Behörden nicht mehr die bisher erforderliche Bescheinigung des Konsulates oder des Reiches über die Zuständigkeit der das Zeugnis ausstellenden Behörde, sofern die Zeugnisse von einer der in dem Vertrage, oder dem ihm angefügten Verzeichnisse aufgeführten schweizerischen Behörden beglaubigt sind.

Ebenso kommt, unter der gleichen Voraussetzung, die Legalisation der schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisse durch die kgl. bayerische Gesandtschaft in Wegfall.

9. Ein Zivilstandsbeamter hatte am Rande des Geburtscheines des als ehelich bezeichneten Kindes eines österreichischen Ehepaares bemerkt, dass die Eheleute X von Tisch und Bett geschieden worden seien. Wie die Untersuchung zeigte, glaubte der Zivilstandsbeamte, „eine Andeutung bezüglich des Status des Kindes machen zu sollen, das nicht vom getrennt lebenden Ehemanne abstammt, obwohl es vorläufig als ehelich und auf den Namen des Ehemannes eingetragen werden muss“.

Wir haben die Kassation des Randvermerkes verfügt, weil der Zivilstandsbeamte nicht berechtigt ist, vom Gesetze nicht vorgeschriebene Eintragungen in die Register selbst oder in Auszüge aufzunehmen.

Das Kind einer noch im Bande einer Ehe befindlichen Frau ist als ehelich einzutragen, ohne Rücksicht darauf, dass nach der

Meinung des Zivilstandsbeamten der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

10. Der frühere schweizerische Generalkonsul in Lissabon, Hr. Ferreira Pinto Basto, hat, wie sich herausstellte, längere Zeit den Zivilstand in Portugal lebender Schweizer verurkundet, ohne die Ermächtigung des Bundesrates dazu zu besitzen. Infolgedessen sind die Geburten verschiedener in Portugal geborener Schweizerkinder nirgends eingetragen, als in dem Konsulatsregister, das nun nicht die Beweiskraft besitzt, die den ordentlichen Zivilstandsregistern nach Art. 11 des Zivilstandsgesetzes zukommt. Die Anfrage des jetzigen Generalkonsuls, ob er aus dem unberechtigterweise geführten Geburtsregister Auszüge erstellen und abgeben dürfe, haben wir bejaht, unter der Bedingung, dass jedem Auszuge die Bemerkung vorangesetzt werde, dass das Register, aus welchem er stammt, ohne die in Art. 13 des Zivilstandsgesetzes vorgesehene Ermächtigung des Bundesrates geführt worden sei.

11. Der Entscheid des Bundesrates vom 24. Dezember 1907 über die Beschwerde von J. Hardegger in Gams betreffend das Recht zur Erteilung der Vornamen seines Kindes ist in extenso veröffentlicht im Bundesblatte 1908, Bd. I, Seite 45.

12. Auf verschiedene Anfragen kantonaler Aufsichtsbehörden, ob die auf Grund des § 1706 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgte Erteilung des Familiennamens an das ausser eheliche Kind der Ehefrau in den schweizerischen Zivilstandsregistern vorgemerkt werden könne, antwortete das Departement in bejahendem Sinne. Wenn es sich um ein Kind deutscher Nationalität handelt, dessen Namensrecht deutschen Gesetzen untersteht, so liege es nur im Sinne des Art. 18 des schweizerischen Zivilstandsgesetzes, wenn rechtlich zulässige und gehörig mitgeteilte Veränderungen des Familiennamens in denjenigen schweizerischen Registern vorgemerkt werden, in denen der Zivilstand und der Name der betreffenden Person verurkundet worden sind.

13. Die Verurkundung Ertrunkener oder Verschwundener gibt immer noch Anlass zu unrichtigen Registereinträgen. Bald wird ein im Eise eingebrochener Mann, dessen Leiche noch nicht gefunden ist, als gestorben eingetragen, bald ein Ertrunkener an

zwei Orten, da, wo er ins Wasser gefallen und da, wo er aus dem Wasser gezogen worden ist, in die A-Register aufgenommen. In beiden Fällen, welche durch den Zivilstandsaktenaustausch zu unserer Kenntnis kamen, musste die unberechtigte Eintragung kanzelliert werden, da der Tod eines Ertrunkenen nach Art. 23 des Zivilstandsgesetzes nur dort eingetragen werden kann, wo der Leichnam aufgefunden wird.

14. Dem Haager Übereinkommen über Eheschliessung, Ehescheidung und Vormundschaft, vom 12. Juni 1902, trat im Berichtsjahre das Königreich Portugal bei (A. S. n. F., Bd. XXIII, pag. 74).

15. In Beantwortung von Anfragen Schwedens und Italiens haben wir ihnen ebenso wie früher andern Staaten (vergl. Geschäftsbericht pro 1904, Bundesbl. 1905, I, 683, Nr. 7) mitgeteilt, dass die Schweiz von dem Rechte, welches ihr Art. 6 der Haager Eheschliessungsübereinkunft gewähre, Gebrauch mache und sich dem Abschlusse von Ehen durch diplomatische oder konsularische Agenten fremder Mächte auf ihrem Gebiete widersetze.

16. Die Ehegesetzgebung Frankreichs hat durch das Gesetz vom 21. Juni 1907 eine Veränderung erlitten, die einzelne Angaben der Nachträge zum Handbuche für die schweizerische Zivilstandsbeamten modifiziert.

Auch in England hat die Ehegesetzgebung Veränderungen erlitten.

Infolge des im Berichtsjahre angenommenen „Schwägerinnen-eheaktes“ (Deceased Wife's Sister's Marriage Act 1907) ist das bisher im englischen Rechte geltende Verbot der Ehe zwischen einem englischen Staatsangehörigen mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau dahingefallen.

Die Änderungen sind den Kantonen in den unter Nr. 5, b und c erwähnten Kreisschreiben mitgeteilt worden.

17. In den Nachträgen zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten ist in der Zusammenstellung über die Form der Eheschliessung in den verschiedenen Kulturstaaten (Seite 116) in bezug auf Spanien mit Rücksicht auf das am 22. August 1906 vom kgl. Ministerio de Gracia y Justicia erlassene Rundschreiben bemerkt worden, dass in Spanien die

Zivilehe fakultativ neben kirchlicher (römisch-katholischer) Ehe bestehe.

Seit Herausgabe der Nachträge ist indessen jenes Rundschreiben wieder aufgehoben worden, so dass es in Spanien bei dem frühern Zustande verbleibt, wonach für römische Katholiken die kirchliche Trauung allein gesetzlich gültig und die Zivilehe nur für Angehörige anderer Bekenntnisse fakultativ ist.

18. Auf Veranlassung eines Sektionschefs hatte ein schweizerischer Zivilstandsbeamter sich geweigert, das Zeugnis über eine ohne Einsprache durchgeführte Verkündung auszustellen, weil der im Auslande wohnhafte Bräutigam eine Militärbusse und seine Militärsteuer nicht bezahlt hatte. Gegen dieses Verhalten des Zivilstandsbeamten erhob der Bräutigam eine Beschwerde, welche das Justiz- und Polizeidepartement am 4. Juni 1907 mit folgender Begründung guthiess:

Die Zivilstandsbeamten haben in bezug auf ihre amtlichen Handlungen keinerlei Weisungen von anderer Seite zu empfangen als von ihren Aufsichtsbehörden und den Gerichten. Der Sektionschef gehört zu keiner dieser Instanzen und wenn er sein Begehren um Zurückhaltung des Verkündaktes auf § 28 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 15. August 1902 stützen will, so muss dies als unbegründet bezeichnet werden, da die Zeugnisse, welche der Zivilstandsbeamte über Vorkehren ausstellt, die er gemäss den Vorschriften des Zivilstandsgesetzes vorgenommen hat, nicht Ausweisschriften im Sinne des genannten § 28 sind.

Im Hinblick auf Art. 54 der Bundesverfassung darf das Recht eines Schweizerbürgers zur Ehe aus ökonomischen Rücksichten und aus polizeilichen Gründen nicht beschränkt werden. Dies würde aber zutreffen, wenn wegen Nichtbezahlung einer Busse der Zivilstandsbeamte verhindert werden könnte, die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen, welche einem Eheabschlusse voranzugehen haben und ohne die eine Ehe nicht abgeschlossen werden kann, vorzunehmen oder, was auf das nämliche hinausläuft, das Zeugnis über die vorgenommene Handlung auszustellen.

Damit wird das Recht der Gemeinde- und Staatsbehörden keineswegs geschmälert, die Aushändigung der eigentlichen Ausweisschriften, namentlich des Heimatscheines, für so lange zu verweigern, als den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung über das militärische Kontrollwesen nicht gentügt worden ist.

19. Die Anfrage einer kantonalen Behörde, ob die in England abgeschlossene Ehe eines Schweizers mit seiner Schwiegertochter auf Grund eines englischen Ehescheines in die schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen werden müsse, wurde verneint. Die Ehe zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter ist nach englischen Gesetzen ebenso verboten wie nach schweizerischen. Sie braucht deshalb in der Schweiz nicht anerkannt zu werden, muss vielmehr, gemäss Art. 51 und 54 des Zivilstandsgesetzes, von den zuständigen Behörden als nichtig angefochten werden.

Die englischen Certificates of marriage beweisen nicht unbedingt, dass die Ehe nach englischem Rechte gültig ist, sondern nur, dass eine Trauungshandlung durch eine dazu kompetente Persönlichkeit vorgenommen worden ist. Ob mit der Trauung aber eine gültige Ehe begründet worden sei, ist eine Frage, die, sobald Zweifel bestehen, besondere Prüfung erfordert.

20. Die Ehefähigkeit einer wirklich heimatlosen Person beurteilt sich lediglich nach den Gesetzen ihres Wohnortes.

21. Mit Kreisschreiben vom 20. Juni 1907 (s. o. sub Nr. 5 a) ist den Kantonen der Wortlaut des schwedischen Ehefähigkeitszeugnisses mitgeteilt worden.

In bezug auf den darin enthaltenen Vorbehalt „autant qu'il a été possible de le constater“ hat uns die schwedische Gesandtschaft in Berlin die Erklärung abgegeben, dass trotz dieses Vorbehaltes das Zeugnis die Ehefähigkeit der schwedischen Verlobten mit der Wirkung nachweise, dass die in der Schweiz abgeschlossene Ehe in Schweden als rechtsgültig anerkannt werde.

22. Es sind dem Departement verschiedene Eingaben zugekommen, in welchen Witwen und geschiedenen Ehefrauen um Befreiung von der 300tägigen Wartefrist nachsuchten, darunter solche von Frauen, die seit der Scheidung oder dem Tode der Ehegatten geboren hatten. Diese Gesuche mussten alle abgelehnt werden, und zwar nicht nur deswegen, weil das schweizerische Zivilstandsgesetz keinen Dispens von der Beobachtung der gesetzlichen Wartefristen kennt, sondern auch, weil das Departement zur Erteilung von Dispensen nicht zuständig ist.

23. Die Prüfung der Eheakten eines Italieners ergab, dass derselbe in Italien früher schon kirchlich (nicht aber bürgerlich)

mit einer noch lebenden Frau getraut worden war. Die kantonale Aufsichtsbehörde fragte uns an, ob sie die Trauung des Italieners mit einer andern zugeben könne. Ein italienisches nulla-osta-Zeugnis liege vor und schweizerischerseits bestünden ebenfalls keine Hindernisse. Wir haben die Frage bejaht; in Italien wie in der Schweiz hat die kirchliche Trauungshandlung keine rechtliche Wirkung.

24. Der französische Generalkonsul in Genf hat die dortigen Behörden verständigt, dass französischerseits der Trauung französischer Deserteure und Refraktäre in der Schweiz nichts entgegenstehe. Um das Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, verlange die französische Botschaft von den Betreffenden, die als Deserteure und Refraktäre in der Regel nicht im Besitze ordentlicher Ausweisschriften stehen, die persönliche Erklärung, welcher Militärklasse sie angehören oder von welchem Korps sie desertiert seien.

Die Ausstellung einer solchen Erklärung zu handlen der französischen Botschaft ist jedoch ausschliesslich Sache der Beteiligten, ohne dass die schweizerischen Zivilstandsbeamten dabei mitzuwirken haben.

25. Die Verheleichung eines italienischen Deserteurs ist in der Schweiz nicht möglich, wenn die italienischen Heimatbehörden die Verkündung in Italien aus dem Grunde verweigern, weil er Deserteur sei. Art. 100 des italienischen Zivilgesetzes schreibt für die Gültigkeit der im Auslande eingegangenen Ehe eines Italieners ausdrücklich vor, dass die Ehe gemäss Art. 70 und 71 des Gesetzes in Italien müsse verkündet worden sein.

26. Bei Anlass der Verkündung von Schweizern, die im Auslande wohnten und dort das Recht der Exterritorialität genossen, war das Departement im Falle, die kantonalen Aufsichtsbehörden darauf aufmerksam zu machen, dass der Zivilstandsbeamte des Heimortes des Bräutigams die Funktionen auszuüben habe, die das Gesetz dem Zivilstandsbeamten des Wohnortes in bezug auf Verkündung, Verheleichung und Archivierung der Eheakten zuweise. Es ist dies übrigens in den Nachträgen zum Handbuch für die schweizerischen Zivilstandsbeamten unter Nr. 141, lit. b ausdrücklich bemerkt.

27. Über die Verkündung in der Schweiz abzuschliessender Ehen fremder Staatsangehöriger in

ihrem Heimatlande ist uns, ausser dem in den Nachträgen zum Handbuch Erwähnten, noch Folgendes zur Kenntnis gekommen:

Brasilien: Nach dem Zeugnisse des brasilianischen Vizekonsuls in Bern ist die Verkündung der Ehe eines Brasilianers in Brasilien nicht notwendig und es wird die in der Schweiz nach schweizerischen Gesetzen abgeschlossene Ehe in Brasilien als gültig anerkannt.

Costa-Rica: Das für Brasilien Gesagte gilt auch für Costa-Rica.

28. Anlässlich eines Gesuches um Einbürgerung kam an den Tag, dass im Jahre 1901 in der Stiftskirche von Einsiedeln neuerdings eine Ehe kirchlich eingesegnet worden war, ohne dass ihr die bürgerliche Trauung vorangegangen wäre. Der fehlbare Pfarrer war der nämliche, mit dem sich schon unser Geschäftsbericht pro 1905 (Bundesbl. 1906, I. 427, Nr. 23) zu befassen Gelegenheit hatte. Mit Rücksicht darauf, dass nach eidgenössischem Strafrecht das Vergehen der Übertretung des Art. 40 des Zivilstandsgesetzes verjährt war, verzichteten wir, auf die Überweisung des Pfarrers an die Gerichte zu dringen, ersuchten aber die Regierung des Kantons Schwyz, ihm neuerdings einen strengen Verweis zu erteilen. Dabei sprachen wir die Erwartung aus, dass sie, die Regierung, die Geistlichkeit ihres Kantons in wirksamer Weise veranlassen werde, die Vorschriften des Zivilstandsgesetzes zu beobachten, wie dies uns früher schon in Aussicht gestellt worden war.

Die Regierung hat uns darauf mitgeteilt, dass dem Pfarrer der Verweis erteilt worden und dass das Pfarramt Einsiedeln, das am meisten in den Fall komme, auswärtige Ehen einzusegnen, angewiesen worden sei, in seinen Eheeinsegnungsregistern in Zukunft eine Rubrik zu führen, aus welcher Ort und Zeit der bürgerlichen Trauung ersichtlich und jederzeit nachweisbar seien.

29. Das Fürstentum Monaco hat im Berichtsjahre ein neues Ehescheidungsgesetz erhalten, das im amtlichen Journal de Monaco vom 17. September 1907 veröffentlicht worden ist.

30. Durch Vermittlung des schweizerischen Konsulates in Kopenhagen war den dänischen Behörden ein schweizerisches Urteil über die Scheidung dänischer Staatsangehöriger übermacht worden, um dasselbe in den heimatlichen

Zivilstandsregistern vorzumerken. In ihrer Empfangsbestätigung verständigte die königlich dänische Regierung das schweizerische Konsulat, „dass man nicht in der Lage sei, seinem Wunsche zu entsprechen, da die offizielle Registrierung von Ehescheidungen in Dänemark nicht stattfindet“.

31. Die Anfrage eines Anwaltes, an welche Behörde er sich zu wenden habe, um sich eine Erklärung der heimatlichen Behörden betreffend Anerkennung eines schweizerischen Scheidungsurteiles über eine Ehe österreichischer Staatsangehöriger zu beschaffen, wurde dahin beantwortet, dass eine solche Erklärung von den österreichischen Behörden überhaupt nicht erhältlich ist. Ein Österreicher kann sich daher in der Schweiz nicht scheiden lassen; er muss sich zu diesem behufe an seine heimatlichen Gerichte wenden, die nach Massgabe der Art. 76 und 100 des österreichischen Gesetzes vom 1. August 1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (sogenannte Juridiktionsnorm) auch für Österreicher im Auslande in Ehescheidungssachen zuständig sind.

32. In einem Falle, wo für ein ausländisches Ehescheidungsurteil das Exequatur im Kanton Zürich nachgesucht worden war, hatte das zürcherische Obergericht erklärt, dass es auf Gesuche um Vollstreckbarkeitserklärungen nicht eintreten könne, weil das zürcherische Prozessgesetz ein Vollstreckungsverfahren für ausländische Urteile nicht kenne.

Auf die Frage der Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter des Kantons Zürich, unter welchen Voraussetzungen ein solches Urteil in den Zivilstandsregistern ihres Kantons vorge-merkt werden könne, erteilte das Justizdepartement den Bescheid, dass wenn ein Kanton ein eigentliches Vollstreckungsverfahren für ausländische Urteile nicht kennt, ein ausländisches Ehescheidungsurteil auf Weisung der Aufsichtsbehörde hin eingetragen werden könne. Diese Behörde habe aber zu prüfen, ob, nach dem Wortlaute der in Ordnung befundenen Urteilsabschrift, das erkennende Gericht zur Beurteilung der Scheidung zuständig gewesen und ob das Urteil in Rechtskraft erwachsen sei.

33. Auf Begehren der Regierung des Kantons Schwyz wurde den Behörden des Königreichs Italien ein Urteil des Bezirksamtes H. übermittelt, durch welches die Ehe eines Italieners als geschieden erklärt worden war.

Wie vorausszusehen war, lehnte Italien die Anerkennung des Urtheiles ab, das gegen die Bestimmungen der Haager Konvention verstiess.

Die Regierung des Kantons Schwyz, die wir auf die Un-gesetzesmässigkeit des Urteils aufmerksam machten, theilte uns indessen mit, dass der Stand der Gesetzgebung ihr kein Mittel an die Hand gebe, um das Urteil des Bezirksgerichtes H. auf-heben zu lassen, so dass ihr nur übrig bleibe, den Parteien und den interessierten Zivilstandsämtern zur Kenntniss zu bringen, dass die italienische Regierung die Anerkennung des Scheidungs-urtheiles ablehne, dass daher die Ehe der Italiener R.-B. nicht rechtsgültig geschieden worden sei.

34. Auch dieses Jahr wieder hatte das Departement die Beantwortung einer Anzahl Anfragen abzulehnen, die dahin gingen, wie wohl am besten die Bestimmungen der Zivilstandsgesetze (betreffend Ehehindernisse und Wartefrist) umgangen werden könnten.

VII. Handelsregister.

A. Statistik.

Die zu kontrollierenden Eintragungen und die damit zu-sammenhängende Arbeit mehren sich beständig.

Noch im Jahre 1900 waren bloss 11,107 Eintragungen zu kontrollieren (immerhin schon mehr als das Doppelte von 1884 [5323]). Sie stiegen 1901 auf 11,445, 1902 auf 11,966, 1903 auf 12,606, 1904 auf 13,178, 1905 auf 13,983, 1906 auf 14,133, um im Berichtsjahre die Zahl 15,499 zu erreichen. Die Ver-mehrung beträgt also nur innert den letzten acht Jahren über 39 $\frac{1}{3}$ %. Seit 1884 beträgt sie 293 %.

Es wurden eingetragen:

a. Im Hauptregister (A):

- 3161 Einzelfirmen (1906: 2762);
- 1045 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1906: 1021);
- 853 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Ge-nossenschaften (1906: 740);
- 188 Vereine (1906: 210);

164 Zweigniederlassungen (1906: 138);
 2026 Bevollmächtigungen (1906: 1807).

b. Im besonderen Register (B):

6 Personen (1906: 5).

Gelöscht wurden:

a. Im Hauptregister:

2712 Einzelfirmen (1906: 2633), wovon 263 infolge Konkurses (1906: 276);
 855 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1906: 800), wovon 43 (1906: 40) infolge Konkurses;
 168 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1906: 148), wovon 33 (1906: 28) infolge Konkurses;
 32 Vereine (1906: 30), wovon 1 wegen Konkurses;
 1348 Bevollmächtigungen (1906: 1242).

b. Im besonderen Register:

32 Personen (1906: 52).

Änderungen gelangten zur Eintragung:

652 betreffend Einzelfirmen (1906: 621);
 446 „ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1906: 387);
 519 (organisatorische Änderungen) bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1906: 521);
 339 bei Vereinen (1906: 266);
 66 bei Zweigniederlassungen (1906: 43);
 788 betreffend das Personal der Vorstände von Genossenschaften (1906: 611).

Im ganzen wurden somit 15,499 Eintragungen vorgenommen (1906: 14,133); 340 Löschungen erfolgten wegen Konkurses (1906: 345).

Auf 31. Dezember 1907 blieben eingetragen:

a. Im Hauptregister:

35,015 Einzelfirmen (1906: 34,566, 1883: 24,023);

Handelsregister-Eintragungen im Jahre 1907.

Inscriptions au registre du commerce en 1907.

Beilage A.

Annexe A.

Kantone	Einzelfirmen Raisons individuelles					Kollektiv- und Kommandit- Gesellschaften Sociétés en nom collectif et en commandite				Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften Sociétés par actions, sociétés en commandite par actions et associations												Vereine Sociétés				Be- vollmächtigungen Pouvoirs				Filialen Succursales					Register B Registre spécial		Total Ein- tragungen Total des ins- criptions		Gebührenteil des Bundes Part des émoluments re- venant à la Confédération		Cantons	
	Eintragungen Inscriptions	Taxierte Löschungen Radiations taxées	Gebührenfreie Löschungen Radiations gratuites	Änderungen Modifications	Eintragungen Inscriptions	Taxierte Löschungen Radiations taxées	Gebührenfreie Löschungen Radiations gratuites	Änderungen Modifications	Eintragungen Inscriptions			Taxierte Löschungen Radiations taxées			Gebührenfreie Löschungen Radiations gratuites			Änderungen Modifications			Eintragungen Inscriptions	Taxierte Löschungen Radiations taxées	Gebührenfreie Löschungen Radiations gratuites	Änderungen Modifications	Eintragungen Inscriptions	Löschungen Radiations	Total des ins- criptions	Fr.	Ct.													
									Capital 0 à 100,000 fr.	Capital 100,000 à 1,000,000 fr.	Capital + 1,000,000 fr.	Capital 0 à 100,000 fr.	Capital 100,000 à 1,000,000 fr.	Capital + 1,000,000 fr.	Capital 0 à 100,000 fr.	Capital 100,000 à 1,000,000 fr.	Capital + 1,000,000 fr.	Capital 0 à 100,000 fr.	Capital 100,000 à 1,000,000 fr.	Capital + 1,000,000 fr.										Capital 0 à 100,000 fr.	Capital 100,000 à 1,000,000 fr.	Capital + 1,000,000 fr.										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40			
Zürich	517	253	(39)	130	267	163	50	(7)	68	137	91	26	8	1	(3)	4	(3) 3	2	36	34	18	5	—	1	17	537	186	195	114	25	9	10	8	3	6	(52)	2,935	3,581	60	Zurich		
Bern	541	256	(41)	183	70	152	55	(3)	63	62	116	13	3	14	—	(3)	6	(1) 1	—	41	25	8	49	7	—	60	210	36	95	179	13	—	6	9	3	8	(48)	2,284	2,708	20	Berne	
Luzern	58	48	(7)	34	13	20	10	(4)	14	14	31	3	—	2	1	(1)	2	—	4	8	3	12	—	—	16	51	20	22	28	4	4	1	3	—	4	(12)	430	542	80	Lucerne		
Uri	3	2	(—)	2	2	5	1	—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	(—)	27	36	20	Uri		
Schwyz	10	9	(3)	9	—	5	1	—	3	—	8	1	—	—	(1)	1	—	—	—	3	1	3	—	—	2	10	3	6	1	—	1	—	—	—	—	(4)	78	116	20	Schwyz		
Nidwalden	13	5	(2)	5	1	4	1	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	6	4	—	3	—	—	—	—	—	—	(2)	49	51	40	Unterwalden-le-Bas		
Obwalden	10	6	(—)	2	1	2	1	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	2	1	1	—	—	—	—	—	(—)	36	61	—	Unterwalden-le-Haut		
Glarus	11	12	(1)	6	1	12	4	—	9	2	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	17	1	7	2	—	—	—	—	—	—	(1)	94	141	—	Glarus		
Zug	7	7	(—)	4	—	4	2	(1)	5	2	7	—	—	—	—	—	—	—	4	2	5	3	—	—	2	19	2	13	7	1	—	—	—	—	—	(1)	96	163	20	Zoug		
Freiburg	89	58	(9)	49	5	15	1	(3)	7	8	18	—	1	2	—	—	—	—	4	2	2	7	—	—	11	13	1	6	30	2	—	—	—	—	—	(22)	334	362	—	Fribourg		
Solothurn	78	32	(4)	22	4	20	6	(1)	15	7	49	3	3	1	1	(1)	2	1	—	6	5	—	9	1	—	13	35	1	13	15	5	1	3	—	11	(6)	363	589	60	Soleure		
Baselstadt	331	42	(23)	52	38	57	16	(8)	50	24	15	6	2	—	1	1	—	—	5	6	3	5	—	(1) 1	21	192	27	72	11	12	7	4	12	—	(32)	1,013	1,103	90	Bâle-ville			
Baselland	10	19	(1)	5	3	12	4	—	7	4	4	2	—	—	3	—	—	—	4	1	—	5	—	—	6	17	—	18	16	1	2	—	—	—	(1)	144	186	80	Bâle-campagne			
Schaffhausen	29	19	(—)	8	5	14	1	—	7	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	2	—	—	5	16	2	10	2	2	1	1	—	—	(—)	133	142	70	Schaffhouse			
Appenzell A.-Rh.	81	52	(6)	18	6	14	5	—	4	4	10	1	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	3	11	2	7	11	2	1	—	1	—	(6)	237	242	60	Appenzell Rh.-Ext.			
Appenzell I.-Rh.	1	1	(—)	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(—)	4	6	20	Appenzell Rh.-Int.			
St. Gallen	182	100	(22)	107	29	87	20	(2)	49	21	60	4	1	1	4	2	(1)	4	—	25	10	5	11	—	—	24	158	16	70	75	24	5	5	9	—	(25)	1,109	1,367	—	St. Gall		
Graubünden	107	108	(9)	47	25	32	17	—	17	17	26	3	—	3	—	(1)	1	—	—	4	3	1	3	—	—	10	41	4	31	19	8	3	4	—	(10)	534	535	10	Grisons			
Aargau	119	68	(8)	24	19	47	18	—	25	15	34	3	3	9	—	—	—	—	26	1	4	11	1	2	19	103	48	23	65	7	1	3	1	—	2	(8)	702	891	40	Argovie		
Thurgau	133	45	(4)	22	25	31	3	—	13	4	11	3	—	4	1	—	(1) 1	—	6	4	2	4	—	—	3	59	4	29	16	10	2	4	3	—	(5)	442	506	70	Thurgovie			
Tessin	188	64	(18)	63	13	45	20	(3)	20	9	18	7	—	—	2	—	—	—	—	3	1	2	—	—	1	—	40	4	11	1	3	—	—	—	(21)	515	580	—	Tessin			
Waadt	331	248	(21)	76	46	107	42	(1)	35	28	73	12	—	14	4	—	2	(1) 1	—	33	18	4	21	6	—	58	155	11	96	158	18	9	3	4	—	(23)	1,613	1,896	90	Vaud		
Wallis	4	4	(2)	16	—	6	2	—	1	3	11	1	1	—	1	(1)	1	—	—	1	3	4	1	—	—	—	10	—	6	3	2	—	—	—	(3)	82	193	60	Valais			
Neuenburg	104	63	(11)	64	16	82	29	(3)	27	43	40	6	1	3	1	—	2	—	—	9	11	2	11	2	2	14	71	17	33	6	9	1	1	4	—	(14)	674	885	60	Neuchâtel		
Genf	204	151	(22)	92	62	109	22	(7)	80	38	80	13	7	9	1	1	(12) 23	(3) 5	2	54	34	6	21	—	8	53	248	15	177	24	15	4	2	10	—	(44)	1,571	2,007	—	Genève		
Total 1907	3161	1672	(263)	1040	652	1045	331	(43)	524	446	712	111	30	66	28	6	(24) 50	(9) 13	5	267	175	77	188	17	(1) 15	339	2026	405	943	788	164	51	48	66	6	32	(340)	15,499	18,898	70	Total 1907	
Total 1906	2762	1426	(276)	1207	621	1021	286	(40)	514	387	591	132	17	78	19	4	(16) 32	(9) 11	(3) 4	241	182	98	210	19	11	266	—	—	—	—	—	138	49	(1) 47	43	5	52	(345)	14,133	17,136	70	Total 1906
Total 1905	3067	1536	(304)	1022	582	1003	299	(39)	475	350	509	129	21	64	20	7	(19) 31	(4) 4	1	228	155	60	203	27	(1) 7	255	—	—	—	—	—	167	55	47	35	6	57	(367)	13,983	16,653	20	Total 1905
Total 1904	2961	1470	(271)	1039	526	967	297	(44)	526	363	389	111	17	61	18	3	(11) 22	(6) 9	2	238	138	47	184	16	4	273	—	—	—	—	—	118	43	(1) 34	20	3	24	(333)	13,178	14,821	90	Total 1904
Total 1903	2849	1461	(286)	948	538	893	331	(35)	410	349	442	93	16	61	18	8	(10) 28	(4) 6	—	199	119	60	202	25	(4) 11	266	—	—	—	—	—	125	64	(1) 28	48	4	10	(340)	12,606	14,652	50	Total 1903
Total 1902	2551	1339																																								

Bestand der im Handelsregister eingetragenen Einzelfirmen, Handelsgesellschaften, Vereine und nicht handeltreibenden Personen auf 31. Dezember 1906 und 1907.

Etat des raisons individuelles, sociétés commerciales, autres sociétés et non-commerçants inscrits au registre du commerce à la date du 31 décembre 1906 et 1907.

Kantone	Einzelfirmen <i>Raisons individuelles</i>		Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften <i>Sociétés en nom collectif et en commandite</i>		Aktiengesellschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften und Genossenschaften <i>Sociétés anonymes, sociétés en commandite par actions et associations</i>		Vereine <i>Sociétés</i>		Zweig-niederlassungen <i>Succursales</i>		Besonderes Register <i>Registre spécial</i>		Total		Cantons
	1906	1907	1906	1907	1906	1907	1906	1907	1906	1907	1906	1907	1906	1907	
Zürich	4,256	4,390	1062	1107	957	1061	93	97	125	131	65	62	6,558	6,848	Zurich
Bern	5,335	5,437	992	1026	1571	1682	549	591	134	141	244	239	8,825	9,116	Berne
Luzern	1,359	1,335	273	269	365	394	91	103	51	50	63	59	2,202	2,210	Lucerne
Uri	99	98	27	28	18	20	4	6	5	5	—	—	153	157	Uri
Schwyz	524	516	63	64	62	69	13	16	5	4	—	—	667	669	Schwyz
Nidwalden	121	124	25	26	18	20	2	2	2	2	2	2	170	176	Unterwalden-le-bas
Obwalden	157	159	30	31	20	23	2	2	1	2	—	—	210	217	Unterwalden-le-haut
Glarus	470	463	110	109	50	55	9	9	5	5	—	—	644	641	Glaris
Zug	180	176	36	33	47	54	29	32	1	2	2	2	295	299	Zoug
Freiburg	1,743	1,725	148	155	455	471	138	145	26	28	24	24	2,534	2,548	Fribourg
Solothurn	761	785	137	136	266	315	124	132	16	17	65	54	1,369	1,439	Soleure
Basel-Stadt	1,073	1,310	441	432	162	183	63	67	85	86	—	—	1,824	2,078	Bâle-ville
Basel-Land	244	230	59	60	171	173	42	47	10	9	1	1	527	520	Bâle-campagne
Schaffhausen	445	447	75	81	54	55	28	30	8	8	—	—	610	621	Schaffhouse
Appenzell A.-Rh.	819	830	87	92	64	75	11	12	5	6	2	2	988	1017	Appenzell Rh.-ext.
Appenzell I.-Rh.	78	78	4	4	13	14	1	1	1	1	—	—	97	98	Appenzell Rh.-int.
St. Gallen	2,463	2,438	466	484	455	508	111	122	96	110	4	4	3,595	3,666	St-Gall
Graubünden	1,097	1,049	324	322	195	220	53	56	71	72	3	3	1,743	1,722	Grisons
Aargau	1,260	1,287	341	345	389	419	105	113	25	28	3	1	2,123	2,193	Argovie
Thurgau	1,132	1,198	172	187	191	199	20	24	67	71	—	—	1,582	1,679	Thurgovie
Tessin	1,545	1,606	341	346	145	168	21	22	42	45	28	28	2,122	2,215	Tessin
Waadt	5,024	5,031	726	756	1442	1506	413	428	116	122	14	14	7,735	7,857	Vaud
Wallis	314	298	80	83	123	134	18	19	14	15	2	2	551	551	Valais
Neuenburg	1,676	1,653	440	466	337	378	130	137	77	84	19	19	2,679	2,737	Neuchâtel
Genf	2,391	2,352	645	652	859	918	444	457	86	95	4	3	4,429	4,477	Genève
Total am 31. Dezember 1906/07	34,566	35,015	7104	7294	8429	9114	2514	2670	1074	1139	545	519	54,232	55,751	Totale 31 déc. 1906/07
Total am 31. Dezember 1883	24,023		3666		1714		134		368		2052		31,740		Total le 31. déc. 1883

- 7,294 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (1906: 7104; 1883: 3666);
 9,114 Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften (1906: 8429; 1883: 1417):
 2,670 Vereine (1906: 2514; 1883: 134);
 1,139 Filialen (1906: 1074; 1883: 368).

b. Im besonderen Register:

519 Personen (1906: 545; 1883: 2052).

Handelsfirmen, sonstige Gesellschaften (Register A) und nicht-handeltreibende Einzelpersonen (Register B) waren also im ganzen eingetragen: 55,751 (1906: 54,232; 1883: 31,740).

Die für die Eintragungen bezogenen Gebühren belaufen sich auf Fr. 94,493. 50 (1906: Fr. 85,683. 50), wovon der Eidgenossenschaft als Vergütung für die Veröffentlichung durch das Handelsamtsblatt ein Fünftel, d. h. Fr. 18,898. 70 (1906: Fr. 17,136. 70) zukommen.

Die Verteilung obiger Ziffern auf die einzelnen Kantone ergibt sich aus den beigelegten zwei Tabellen A und B.

Im Zwangsverfahren (gemäss Art. 2 des Ergänzungsgesetzes zum Obligationenrecht vom 11. Dezember 1888) erfolgten 39 Eintragungen (1906: 46). 26 dieser Eintragungen wurden durch die Registerführer und 8 durch rechtskräftige Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde verfügt; 5 fanden infolge Rekursentscheides des Bundesrates statt.

B. Rekurse.

Dem Bundesrat sind im Berichtsjahr 18 Rekurse neu eingereicht worden; 7 mussten aus dem Jahr 1906 herübergenommen werden. Von diesen 25 Geschäften konnten 22 erledigt werden; 3 wurden auf das Jahr 1908 übertragen.

18 Rekurse betrafen die Eintragspflicht, einer das Firmenrecht. In einem Falle handelte es sich um die Pflicht zur Löschung einer Firma. In einem anderen Falle war wiederum zu entscheiden, ob ein Verein oder eine Genossenschaft vorliege; und ein weiterer Fall betraf ein Wiedererwägungsgesuch.

Zwei Beschwerden wurden zurückgezogen. Nicht eingetreten wurde auf zwei Rekurse wegen Verspätung, auf einen wegen Inkompetenz, auf einen wegen Nichteinhaltung des Instanzen-

zuges, auf einen mangels Begründung des Rekursbegehrens. Auf zwei Beschwerden wurde teilweise wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten, teils wurden sie abgewiesen. Eine wurde teilweise und zwei wurden ganz begründet erklärt. Die übrigen 10 Eingaben mussten als unbegründet abgewiesen werden.

Aus den getroffenen Entscheiden ist folgendes hervorzuheben:

1. Der Baumeister Jakob Haldi-Ruesch in Interlaken war vom Regierungsrat des Kantons Bern zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet worden und hatte gegen dessen Verfügung an den Bundesrat rekurriert, ohne Gründe für seine Beschwerde anzugeben. In analoger Anwendung der in Art. 178, Ziffer 3, und 189 des Organisationsgesetzes vom 22. März 1893 für die staatsrechtlichen Beschwerden an den Bundesrat und an das Bundesgericht aufgestellten Vorschriften ist der Bundesrat auf die Beschwerde nicht eingetreten (Schlussnahme vom 22. März 1907, Bundesbl. 1907, II, 408; schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 78 vom 28. März 1907, S. 536).

2. Die Aktiengesellschaft Grand Hôtel National in Luzern hatte sich darüber beschwert, dass der Registerführer von Luzern die Firma „W. Döpfner, Grand Hôtel und Hôtel Gotthard Terminus“ in Luzern ins Handelsregister eingetragen habe. Der Bundesrat beschloss am 21. Mai 1907, auf die Beschwerde wegen Nichteinhaltung des Instanzenzuges nicht einzutreten, weil sie nach Art. 2 der Verordnung über das Handelsregister und das Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890 zuerst hätte an die kantonale Aufsichtsbehörde gerichtet werden sollen.

3. Durch Entscheid vom 13. Juni 1907 wurde festgestellt, dass das Schreinergeschäft von Carlo Süssli & Cie. in Lugano nicht in das Handelsregister eingetragen werden müsse, da es rein handwerksmässig betrieben werde und Handwerker als solche nicht eintragspflichtig sind.

Die beiden Geschäftsinhaber betrieben keinen Handel mit Möbeln, sondern beschränkten sich darauf, solche auf Bestellung anzufertigen. Da ihre jährliche Roheinnahme nicht Fr. 10,000 erreichte, so hatte das Geschäft auch nicht den Charakter eines Fabrikationsgeschäftes. Arbeiter hatten die Rekurrenten keine angestellt. Der Umstand, dass sie einige Maschinen verwendeten, konnte ihrem Betrieb den Charakter des Handwerksbetriebes nicht nehmen. Für die Unterscheidung des Handwerks-

vom Fabrikbetrieb war die Tatsache ausschlaggebend, dass sie nicht etwa nur mitgearbeitet, sondern überhaupt alle Arbeiten allein ausgeführt hatten (Bundesbl. 1907, IV, 391; schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 157 vom 21. Juni 1907, S. 1117).

4. In der Rekursache E. Kappeler-Bebie in Turgi wurde am 26. September 1907 festgestellt, dass die Erben eines verstorbenen Geschäftsinhabers nicht angehalten werden können, die bisherige Firma sofort zu löschen oder abzuändern, auch wenn die Erbschaft schon angetreten ist, sondern dass ihnen hierfür eine angemessene Frist zu gewähren ist; auf unbestimmte Zeit können sie aber das Geschäft nicht unter der alten Firma weiterführen, wenn sie die Erbschaft einmal angetreten haben (Bundesbl. 1907, V, 243; schweiz. Handelsamtsbl. Nr. 253 vom 11. Oktober 1907, S. 1765; vgl. den Rekursentscheid vom 8. Juni 1899 in Sachen Tobler-Finsler — Bundesbl. 1899, III, 1025; Salis, Bundesrecht, II. Aufl., IV, Nr. 1597).

5. Der Betrieb der Forstwirtschaft ist an sich weder ein Handels- noch ein Fabrikationsgewerbe, wie sie Art. 13, Ziffern 1 und 2 der Verordnung vorsehen. Er kann die Eintragungspflicht nur begründen, wenn die Forsterzeugnisse nach kaufmännischer Art vertrieben werden (Entscheid vom 29. November 1907 in Sachen E. Humbert-Droz in La Chaux-de-Fonds, Bundesbl. 1907, VI, 565; schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 310 vom 17. Dezember 1907, S. 2146).

VIII. Rechtspflege.

Statistik.

Im Berichtsjahre waren mit Einschluss der aus dem Jahre 1906 pendent gebliebenen Fälle (18) 177 Beschwerden (1906: 222; 1905: 187) zu behandeln. Hiervon wurden 166 erledigt und 11 auf das Jahr 1908 übertragen.

Dem Gegenstände nach betrafen die erledigten Beschwerden:

- 45 Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit;
- 22 Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden;
- 2 Begräbniswesen und Konfessionelles;
- 5 politische Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen;

29 Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen;

63 Verschiedenes.

Von diesen Beschwerden konnten 6 wegen anderweitiger Erledigung am Protokoll des Bundesrates abgeschrieben werden, auf 99 (1906: 137; 1905: 101) konnte aus verschiedenen Gründen (Fristversäumnis, Inkompetenz etc.) nicht eingetreten werden, 7 wurden begründet erklärt (1906: 9; 1905: 11) und 54 als unbegründet abgewiesen (1906: 48; 1905: 51).

Von den 11 (1906: 13; 1905: 9) Beschwerden, die bei der Bundesversammlung schon anhängig waren oder im Verlauf des Berichtsjahres bei ihr eingereicht worden sind, wurden 4 zurückgezogen, 3 abgewiesen und 4 waren am Schlusse des Jahres noch nicht erledigt.

Nicht berücksichtigt sind in dieser Statistik 14 Beschwerden (1906: 6; 1905: 8) gegen Verfügungen des eidg. Amtes für geistiges Eigentum, von denen das Departement 12 entschieden hat; ferner 1 Beschwerde gegen einen vom Departement im Vorjahre gefällten Entscheid, der an den Bundesrat weitergezogen wurde.

Zu erwähnen sind ausserdem 36 Gutachten (1906: 39; 1905: 30), die das Departement über verschiedene Rechtsfragen an die übrigen Departemente erstattet hat, und 7 Mitberichte (1906: 11; 1905: 5) zu Anträgen aus dem Geschäftskreis anderer Departemente. Das Departement wurde ferner in 60 Verlassenschaftsfällen (1906: 67; 1905: 57) in Anspruch genommen und hatte sich mit 62 Beschwerden und Rechtsfällen (1906: 70; 1905: 39) zu befassen, die von Schweizern im Auslande oder von Ausländern in der Schweiz direkt oder auf diplomatischem Wege anhängig gemacht wurden.

Endlich sind noch 133 Vormundschaftsangelegenheiten (1906: 36; 1905: 30) zu erwähnen, die wir wegen Inkompetenz des Bundesrates an die zuständigen kantonalen Behörden wiesen, soweit es sich nicht um Fälle im Auslande oder um Anordnung der Vormundschaft gemäss Art. 8 des Haager Abkommens zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige handelte (102).

Gegenstand	In die gegen oder gegenstandslos geworden	Nicht eingetreten	Begründet	Unbegründet	Pendent	Total
I. Handels- und Gewerbefreiheit:						
1. Wirtschaftswesen	—	3	1	23	4	31
2. Besteuerung des Gewerbe- betriebes	1	—	—	1	—	2
3. Gewerbepolizei	1	2	2	6	1	12
4. Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit . . .	—	2	1	2	—	5
	2	7	4	32	5	50
II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden . . .	2	5	—	15	—	22
III. Begräbniswesen und Kon- fessionelles	—	—	—	2	1	3
IV. Politische Stimmberech- tigung, Wahlen und Ab- stimmungen	—	1	—	4	3	8
V. Verfügungen und Entschei- dungen in Anwendung von Bundesgesetzen	2	23	3	1	1	30
VI. Verschiedenes	—	63	—	—	1	64
Total	6	99	7	54	11	177

I. Handels- und Gewerbefreiheit.

1. Wirtschaftswesen.

Die weitaus grösste Zahl der Wirtschaftsrekurse wurde auf die Behauptung gestützt, die kantonalen Behörden hätten die Bedürfnisfrage entweder in willkürlicher oder rechtsungleicher Weise verneint. Wir haben alle diese Rekurse abgewiesen, und von allen andern nur einen gutgeheissen (Entscheid vom 7. Dezember 1907 i. S. Camenzind).

Die drei an Sie im Jahre 1906 weitergezogenen Wirtschaftsbeschwerden, die bis zum Schlusse des Jahres nicht erledigt waren, haben im Jahre 1907 ihre Erledigung dadurch gefunden, dass J. Waibel (Bericht des Bundesrates vom 13. Dezember 1906, Bundesbl. 1906, VI, 605) seinen Rekurs zurückzog; dass die Regierung des Kantons Luzern (Bericht des Bundesrates vom 16. November 1906, Bundesbl. 1906, V, 687) das dem A. Bättig im Beschluss des Bundesrates vom 25. Mai 1906 zugesprochene Wirtschaftspatent von sich aus erteilte, und dass Sie die Beschwerde der Seetal- und der Reinach- und Münsterbahngesellschaft auf unseren Bericht vom 13. April 1907 (Bundesbl. 1907, III, 125) abwiesen.

Ein Rekursentscheid, den wir im Jahre 1906 gefällt hatten, ist im laufenden Jahr an Sie weitergezogen worden; es ist unser Beschluss über die Beschwerde des A. Schmid (Bundesbl. 1907, III, 213), den wir mit Bericht vom 26. April 1907 Ihnen haben zugehen lassen (Bundesbl. 1907, III, 208).

Von den im Geschäftsjahr getroffenen Entscheiden über Beschwerden wegen Verweigerung von Wirtschaftspatenten und den Handel mit geistigen Getränken sind an Sie weitergezogen worden: unser Beschluss vom 22. März 1907 über die Beschwerde des C. G a n n a (Bundesbl. 1907, IV, 126), dessen Rekurs wir mit Bericht vom 28. Mai an Sie geleitet haben (Bundesbl. 1907, IV, 124); unser Beschluss vom 4. Juli 1907 i. S. O. B e r e t t a (siehe unter Ziffer 4), Drogisten in Locarno, wegen der Forderung eines Kleinverkaufspatentes für die Einfuhr von gebrannten Wassern nach dem Kanton Graubünden (Bundesbl. 1907, IV, 581), über den wir Ihnen am 29. November 1907 Bericht erstattet haben (Bundesbl. 1907, VI, 152); unser Beschluss vom 9. November 1907 über den Wirtschaftsrekurs von T. S p i e s s und B. I s l e r gegen Aargau und endlich unser Beschluss vom 22. November 1907 über den Wirtschaftsrekurs von J. M e l l i g e r gegen Luzern (Bundesbl. 1908, I, 282); über die beiden letztgenannten Rekurse wird Ihnen unser Bericht im nächsten Jahre zugehen.

Sie haben in Bestätigung unserer Entscheide die oben erwähnten Beschwerden des A. S c h m i d und des C. G a n n a, erstere mit Beschluss vom 4. Dezember 1907, letztere mit Beschluss vom 19. Dezember 1907 abgewiesen. Die übrigen Beschwerden sind noch bei Ihnen hängig.

Wie in den letztjährigen Geschäftsberichten, heben wir aus unsern Entscheiden hervor:

a. Anforderungen an die Person der Wirtschaftsbewerber: Im Kanton St. Gallen besteht die Praxis, dass Ehefrauen, die mit ihren Ehemännern in ungetrennter Haushaltung leben, in der Regel Wirtschaftspatente nicht auf ihren eigenen, sondern auf den Namen ihres Ehemannes erhalten; da für diese Regelung sachliche Gründe geltend gemacht werden können, ist vom Standpunkte des Bundesrechtes nichts gegen sie einzuwenden (Beschluss vom 13. Februar 1907 i. S. B. Aeberli in Rapperswil).

b. Anforderungen an die Wirtschaftsräumlichkeiten: Wir haben die Entscheidung einer Regierung geschützt, welche die Erteilung des Patentes für ein Gasthaus verweigert hatte, weil die dem Rekurrenten zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bloss für den Betrieb einer Pintenwirtschaft, nicht aber dafür genügen, ein der Bedeutung der Ortschaft angemessenes Gasthaus zu betreiben, und daher anzunehmen war, dass das Gesuch bloss als Vorwand zur Erlangung einer Pintenwirtschaft gestellt war (Beschluss vom 11. Oktober 1907 i. S. E. Colliard).

c. Wirtschaftspolizei: In der Beschwerdesache des J. Schlaile, Automatengeschäft in St. Gallen, haben wir das Verbot der Aufstellung von sog. elektrischen Schiessautomaten in den Wirtschaften mit Beschluss vom 13. Juni 1907 als nicht verfassungswidrig erklärt, weil das Verbot von Veranstaltungen, die zum übermässigen Konsum alkoholischer Getränke führen, nicht über den Rahmen erlaubter wirtschaftspolizeilicher Verfügungen hinausgehe (Bundesbl. 1907, IV, 398).

d. Andere polizeiliche Vorschriften: In der Beschwerdesache C. Ganna (siehe oben Ziff. 1, Abs. 4) haben wir entschieden, dass das Wirtschaftspatent zwar schon wegen mangelnden Bedürfnisses für eine neue Wirtschaft habe zurückgewiesen werden können, dass es aber auch abgewiesen werden müsste, weil die Errichtung der Wirtschaft hart auf der Landesgrenze den Schmuggel ausserordentlich begünstigen würde und daher mit den Interessen der Zoll- und Grenzkontrolle nicht vereinbar wäre.

2. Besteuerung des Gewerbebetriebes.

Von grundsätzlicher Bedeutung sind einzig unsere Entscheide über Rekurse betreffend Verweigerung von Hausier-

patenten. Hierüber siehe Abschnitt II, über vertragsmässige Rechte *Fremder*.

3. *Gewerbepolizei.*

a. Hinsichtlich der Vorschriften über persönliche Eignung zur Ausübung konzessionierter Gewerbebetriebe erwähnen wir unsern Beschluss vom 25. Juni 1907 über die Beschwerde der *Eheleute P. in Carouge* wegen Verweigerung der Bewilligung zum Betriebe eines *Waisenheimes*, in welchem wir es als nicht willkürlich bezeichnet haben, wenn vom Leiter einer Anstalt für die Versorgung von Waisenmädchen neben gutem Leumund eine fleckenlose Vergangenheit gefordert wird. Der Beschluss ist im Bundesbl. 1907, IV, 567, veröffentlicht.

b. Drei Beschwerden sind gegen Reglemente über die *Sonntagsruhe* bei uns eingereicht worden; siehe die Beschlüsse vom 15. März 1907 über die Beschwerde des *J. Sommer*, Milchhändlers in *Pruntrut*, vom 30. März 1907, über die Beschwerde von *P. Rey und Genossen* gegen das Reglement betreffend die Sonntagsruhe in der Gemeinde *Bern* (Bundesbl. 1907, III, 935), und vom 27. Dezember 1907 über die Beschwerde des *Comestiblehändlers Fuchsmann* in *Zürich* wegen Entzugs einer für die Ruhetage erteilten Ausnahmebewilligung (Bundesbl. 1908, I, 49). Das Verbot des Geschäfts- und Gewerbebetriebes an Sonntagen beruht nicht bloss auf religiösen, sondern auch auf sozialen Gründen. Was die Anwendung des Grundsatzes auf die verschiedenen Berufsarten betrifft, so hat der Bundesrat nicht zu untersuchen, ob die Art und Weise, wie die Arbeit an Sonntagen geordnet ist, in allen Teilen billig sei und der Eigenart jedes Gewerbes Rechnung trage, er muss sich auf die Prüfung beschränken, ob sie willkürlich sei.

Wir haben alle drei Beschwerden abgewiesen.

c. *Sanitätspolizei.*

Beschluss vom 22. März 1907 über die Beschwerde von *Absinthpflanzern und Absinthfabrikanten* aus den Kantonen *Waadt, Neuenburg und Genf* gegen das Verbot des *Kleinverkaufs von Absinth* im Kanton *Waadt* (Bundesbl. 1907, II, 386). Wir haben das Verbot des Kantons *Waadt* geschützt, weil es sich als sanitätspolizeiliche Massregel begründen, daher rechtlich auf Art. 31, lit. e, der

Bundesverfassung stützen lässt. Da der Entscheid im Bundesblatt in extenso veröffentlicht ist, begnügen wir uns mit der Hervorhebung des einen Satzes, der gegenüber mehreren Rekurschriften wiederholt werden musste, dass nicht erst die lit. c des Art. 31 der Bundesverfassung (Revision von 1885) die Kantone zu Beschränkungen gesundheitspolizeilicher Art ermächtigt hat, sondern dass die Kantone diese Befugnis nach lit. e des gleichen Artikels schon längst besaßen (a. a. O. Bundesbl. S. 403).

d. Forstpolizei.

Beschluss vom 28. Juni 1907 über die Beschwerde des L. Meisser gegen das Verbot der Ausfuhr von zerkleinertem Holz aus der Gemeinde Klosters (Bundesbl. 1907, IV, 574). Es ist nicht bundesrechtswidrig, wenn die Ausfuhr alles zerkleinerten Holzes aus einer Gemeinde kontrolliert wird, da sonst die forstpolizeiliche Kontrolle des Holzschlages umgangen werden könnte. Dagegen ist das unbedingte Verbot der Ausfuhr unzulässig.

e. Strassenpolizei.

Beschluss vom 15. Januar 1907 über die Beschwerde der Genossenschaft der Fuhrleute und Kutscher in Genf gegen die behördliche Festsetzung der Fahrtarife. Wir haben die Beschwerde abgewiesen, weil die Behörden die Befugnis haben, Maximalfahrtarife vorzuschreiben und die genferischen Behörden einen Tarif aufgestellt hatten, der sich nach den Verhältnissen in der Stadt und im Kanton Genf wohl rechtfertigen liess.

4. Inhalt und Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit.

a. Beschluss vom 2. August 1907 über die Beschwerde der Gemeinwerkskorporation Mettlen gegen die Regierung des Kantons Appenzell I.-Rh. betreffend das Verbot des Verkaufs von Korporationsgut: Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit berührt die Regeln des kantonalen Rechtes über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und gemeindeähnlichen Korporationen nicht; ein von der Regierung als Aufsichtsbehörde kraft des kantonalen Rechtes erlassenes Verbot kann daher von der Korporation nicht durch Berufung auf Art. 31 der Bundesverfassung angefochten werden (Bundesbl. 1907, IV, 767).

b. So wenig wie jede in einem Bahnhofgebäude eingerichtete Wirtschaft zum Eisenbahnbetrieb gehört, ebensowenig gehört jedes im Bahnhofgebäude eingerichtete Verkaufsmagazin für Waren, die den Reisenden dienlich sind (wie Früchte, Bäckereien, Comestibles, Reiseartikel), zum eigentlichen Bahnbetriebe. Für die Bewilligung solcher Geschäfte gilt daher nicht eidgenössisches Eisenbahnrecht (Bundesgesetz über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen), sondern die Bestimmungen der kantonalen Gewerbeordnungen. Diese Geschäfte geniessen somit den Schutz der Handels- und Gewerbefreiheit im Rahmen des Art. 31 der Bundesverfassung, sind aber auch den Beschränkungen von Handel und Gewerbe unterworfen, die dieser Verfassungsartikel den Kantonen aufzustellen gestattet. (Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung i. S. Seetalbahngesellschaft und Reinach-Münsterbahngesellschaft und Bundesratsbeschluss i. S. Fuchsman n gegen Zürich, oben Ziffer 1.)

c. Es widerspricht der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn zwei Kantone zugleich ein und dasselbe Verkaufsgeschäft mit der Patenttaxe belegen, denn damit würde der interkantonale Handelsverkehr stärker belastet als der Verkehr innerhalb der Kantons Grenzen (Bundesratsbeschluss i. S. Beretta betreffend die Forderung eines Kleinverkaufspatentes für die Einfuhr gebrannter Wasser nach dem Kanton Graubünden, Bundesbl. 1907, VI, 152).

Vergl. ferner nachstehend Ziffer V, 3, unseres Beschlusses i. S. A. Bürgler und A. Föllmi.

II. Niederlassungsrecht und andere vertragsmässige Rechte der Fremden.

1. Hausierwesen. Im Anschluss an das im letztjährigen Geschäftsbericht unter Ziffer II Dargestellte haben wir am 25. Juni 1907 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen erlassen, in welchem wir die Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge über die Zulassung fremder Hausierer zusammengestellt haben (Bundesbl. 1907, IV, 545).

Wir haben die Beschwerde einer P. Schönborn von Bühlau, Württemberg, die sich wegen Verweigerung eines Hausierpatentes im Kanton Thurgau beschwerte, mit Beschluss vom 17. Juni 1907 als unbegründet

abgewiesen, in der Erwägung, dass das thurgauische Hausiergesetz Angehörigen fremder Staaten das Hausieren nur gestattet, sofern in ihrer Heimat Schweizern Gegenrecht gehalten wird, dass der Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrag mit Deutschland vom 10. Dezember 1904, Art. 1, Ziff. IV, letzter Absatz, es in das Belieben der Vertragsstaaten stellt, die Angehörigen des andern Staates vom Hausierhandel auszuschliessen (s. oben a. a. O., S. 547), dass damit der Grundsatz der Gleichbehandlung für das Hausierwesen ausser Kraft gesetzt ist, und daher in Deutschland die Bedingung, unter welcher das thurgauische Recht Fremde zum Hausierhandel zulässt, nicht erfüllt ist.

2. *Niederlassungswesen.* Wir haben keine von Fremden erhobene Beschwerden wegen Verweigerung oder Entziehung der Niederlassung gutgeheissen. Wir heben aus unsern Entscheiden nur hervor, worauf wir öfters zu verweisen hatten, dass sich das Niederlassungsrecht der Fremden nicht nach Art. 45 der Bundesverfassung, sondern nach dem Niederlassungsvertrag richtet, welchen die Schweiz mit dem Heimatstaat des Fremden abgeschlossen hat und nach den kantonalen Gesetzen über die Fremdenpolizei. (Beschluss vom 22. Juli 1907 über die Beschwerde G. C a v a l l o gegen Genf, Beschluss vom 12. August 1907 über die Beschwerde G. B r e v i, u. a. m.)

III. Begräbniswesen und Konfessionelles.

1. *Begräbniswesen.*

Wir hatten im Berichtsjahr über zwei Beschwerden wegen unschicklicher Beerdigung zu entscheiden; in beiden Fällen erwies sich, dass zwar Unregelmässigkeiten vorgekommen waren, von einer unschicklichen Beerdigung im Sinne des Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung jedoch nicht die Rede sein konnte. (Beschluss vom 22. Februar 1907 über die Beschwerde von H. und F. M e i e r in Bülach, Kanton Zürich, und vom 24. Mai 1907 über die Beschwerde der Familie K a r p f gegen den Gemeinderat von Laufen, Kanton Bern.)

2. *Konfessionelles.*

Kongregationen. Von den Angelegenheiten, die Ende 1906 noch nicht erledigt waren, wurde nur diejenige der Frères des écoles chrétiennes de St-Jean-

Baptiste de la Salle in Freiburg (9) erledigt; ihre Schule in les Pillettes ist, nach Mitteilung der freiburgischen Regierung, an die Kirchgemeinde St-Jean in Freiburg übergeben worden.

Noch unerledigt sind folgende Fälle:

Suore infermiere di San Camillo in Moncucco (Casa di salute) (28); Sœurs de la Providence de Troyes in Colombier (29); Ursulinerinnen in St-Sulpice (36), und die älteren Fälle, deren Untersuchung schon letztes Jahr wieder aufgenommen worden war, aber noch nicht hat abgeschlossen werden können: Sœurs de la Sainte-Famille in Chauffaud (2), la Retraite chrétienne de Fontenelle in Cerneux-Péquignot (21), und das Pensionnat catholique in Verrières (37).

Neu hinzugekommen ist ein Fall, das Pensionat Villard in Châtel-St-Denis, das eine Niederlassung von Salesianerinnen sein könnte (38).

IV. Politische Stimmberechtigung, Abstimmungen und Wahlen.

a. Hier ist unser Beschluss vom 19. August 1907 über die Beschwerde von Dr. J. Knörr und Dr. P. Linder betreffend eine Ersatzwahl in den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt zu erwähnen, der im Bundesblatt 1907, V, 49, in extenso veröffentlicht ist.

b. Aus unserem Beschluss vom 11. Januar 1907 über die Beschwerde von J. Wolff und Genossen gegen ein Dekret des Grossen Rates des Kantons Neuenburg betreffend die Volksabstimmung über das Initiativbegehren der Trennung von Staat und Kirche (Bundesbl. 1907, I, 111) heben wir hervor: Das Begehren, dass das Volk über ein Initiativbegehren in der Form abstimme, in der es gestellt ist, ist ein Ausfluss des politischen Stimmrechtes im Sinne des Organisationsgesetzes; der Bundesrat ist daher zur Entscheidung befugt, ebenso wie er sich kompetent erachtet, über die Frage zu entscheiden, ob die gesetzgebenden Behörden einem formgerecht zu stande gekommenen Initiativbegehren diejenige Folge gegeben haben, die ihm von Verfassungswegen zukommt.

c. Beschluss vom 12. Februar 1907 über die Beschwerde M. Bardy und M. Chofflon gegen Freiburg betreffend die Kirchgemeindewahlen in St-Jean. Da jeder stimmberech-

tigte Bürger legitimiert ist, die Entscheidung der letzten kantonalen Instanz über Stimmrechtsbeschwerden vor dem Bundesrat anzufechten, gleichgültig ob er oder andere an die kantonale Instanz rekurriert haben, so sind die Rekurrenten im Verfahren vor dem Bundesrat auch nicht auf die Tatsachen und Beweismittel beschränkt, über welche die kantonalen Behörden entschieden haben.

d. Der gegen unsern Beschluss vom 10. August 1906 an Sie ergriffene Rekurs von F. Müller und Genossen betreffend die Kassation der Wahl eines Sigristen in Malters (s. den Beschluss im Bundesbl. 1906, VI, 660 und unsern Bericht an die Bundesversammlung im Bundesbl. 1906, VI, 657) ist vor Ihrer Beschlussfassung von den Rekurrenten zurückgezogen worden.

V. Verfügungen und Entscheidungen in Anwendung von Bundesgesetzen.

1. Bundesgesetz, betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877.

Im Beschluss vom 29. November 1907 haben wir die Beschwerde der Gebrüder Sulzer und der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur gegen die Anwendung des zürcherischen Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen auf Fabriken zum Teil gutgeheissen, weil der Lehrling, soweit er in einer Fabrik arbeitet, als Fabrikarbeiter unter dem Fabrikgesetz steht, das zürcherische Lehrlingsgesetz aber in die von den (wenn auch nur dispositiven) Bestimmungen des Fabrikgesetzes beherrschten Materien eingriff. Unser Beschluss ist im Bundesbl. 1907, VI, 549, veröffentlicht.

2. Bundesgesetz vom 26. April 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881.

Der in einer Fabrik Verletzte hat nicht Anspruch auf Gewährung des Armenrechtes gemäss Art. 6 des obgenannten Bundesgesetzes, wenn er eine Versicherungssumme einklagt, deren Auszahlung seinen gesetzlichen Haftpflichtanspruch gegenüber dem Fabrikinhaber bestehen lässt. (Bundesratsbeschluss vom 22. Juli 1907 über die Beschwerde des R. Widmer gegen

die Kantone Uri und Aargau wegen Verweigerung des Armenrechtes, und Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 8. November 1907 (Bundesbl. 1907, V, 1060 und 1062.)

3. Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1884.

Wir verweisen auf unsern Beschluss vom 30. März 1907 über die Beschwerde der Magazine zum Wilden Mann in Basel betreffend ein Warenlagerpatent für die Ausstellung eines Musterlagers in St. Gallen (Bundesbl. 1907, III, 281). Wir haben festgestellt, dass der Angestellte eines Konfektionsgeschäftes, welcher nicht die Kunden persönlich aufsucht, um Bestellungen aufzunehmen, sondern sie einladet, in seinem von ihm gemieteten Laden die Muster einzusehen, nach denen die Bestellungen gemacht werden sollen, den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden nicht untersteht.

4. Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893.

a. Rekursverfahren.

Wir möchten vor allem zur Wegleitung für die Zukunft auf den Satz verweisen, den wir in zahlreichen Entscheidungen zu wiederholen hatten, dass die Eigentümer von Gebäuden, für welche vom Mieter ein Wirtschaftspatent verlangt wird, zur staatsrechtlichen Beschwerde wegen Verweigerung des Wirtschaftspatentes vor dem Bundesrat nicht legitimiert sind. (Beschluss vom 1. Juli 1907 über die Beschwerde Bachmann und Christen; Bericht an die Bundesversammlung über die Beschwerde Schmid und Bloch, u. a. m.)

Die Voraussetzungen für die Patenterteilung müssen zwar in jedem Augenblick, also auch bei der Entscheidung des Bundesrates vorhanden sein, wenn die Beschwerde wegen Patentverweigerung gutgeheissen werden soll (Geschäftsbericht pro 1905, Bundesbl. 1906, I, 437); anderseits aber kann der Patentbewerber das Versäumte nicht nachholen, wenn er unterlassen hat, der kantonalen Patentbehörde Angaben zu machen, die für die Beurteilung seines Gesuches von Bedeutung und ihm zur Zeit seiner Bewerbung bekannt waren oder

zu deren Bekanntgabe er gar auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet gewesen wäre: der Bundesrat entscheidet auf Grund des gleichen Tatbestandes wie die kantonale Behörde (Beschluss vom 11. Oktober 1907 i. S. F. Colliard).

Im Anschluss an die Frage, ob der Rekurrent A. Schmid den Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1907 rechtzeitig an die Bundesversammlung weitergezogen habe, haben wir beschlossen, um in Zukunft in unanfechtbarer Weise das Datum der Zustellung der Rekursentscheide des Bundesrates feststellen zu können, die Entscheide den Parteien durch die Post als gerichtliche Akten zuzustellen.

Die Regierung des Kantons Bern war auf den Rekurs von J. Hofweber und C. Garbujó in Interlaken gegen den Entscheid der bernischen Direktion des Innern, die über Wirtschaftspatentgesuche entscheidet, nicht eingetreten, weil der Anwalt der Rekurrenten keine Vollmacht beigebracht hatte. Wir sind auf die bei uns eingereichte staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten, mit der Begründung, dass die Frage der Bevollmächtigung, die im Verfahren vor den kantonalen Instanzen erhoben wird, sich nach dem kantonalen Prozessrecht richtet, und dass, wenn sie verneint wird, nicht wegen Verletzung von Art. 31 der Bundesverfassung rekuriert werden kann, somit der Bundesrat nicht kompetent ist.

Im Beschluss vom 11. Oktober 1907 über die Beschwerde von A. Bürgler und A. Föllmi in Schwyz wegen Verweigerung von Fischereipatenten im Kanton Uri (Bundesbl. 1907, V, 287) haben wir festgestellt, dass, wo die Fischerei Regal ist, das Fischereigewerbe den Schutz des Art. 31 der Bundesverfassung nicht genießt, dass daher der Bundesrat gemäss Art. 178 und 189 des Organisationsgesetzes auch nicht zur Beurteilung der Frage zuständig ist, ob die Rekurrenten unter Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung willkürlicherweise in der Ausübung ihres Gewerbes eingeschränkt worden seien.

In der Beschwerdesache des J. Fröhlich in Baden wegen Verletzung des Art. 25^{bis} der Bundesverfassung haben wir, in Übereinstimmung mit dem Bundesgericht, entschieden, dass Anlass zu einer Verfügung des Bundesrates nicht vorliege, weil der vermeintliche Beschwerdegrund des Rekurrenten aus Art. 25^{bis} in der Geltendmachung seines

Rechtes auf freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen auf-
gehe, das Bundesgericht aber für Beschwerden kompetent sei,
in denen eine derartige Verfassungsverletzung behauptet wird.
(Das Bundesgericht hat den Rekurs mit Urteil vom 24. Ok-
tober 1907 gutgeheissen.)

Vergl. auch die hiervor unter Ziffer IV, lit. b und c, er-
wähnten Entscheidungen betreffend die politische Stimmberech-
tigung.

b. Urteilstvollstreckung.

Mit Beschluss vom 13. Juni 1907 haben wir die Beschwerde
der Erben des Jules Cantin in Freiburg und der Stadt
Luzern gegen den Kanton Freiburg wegen Nichtvollziehung
eines bundesgerichtlichen Urteiles gutgeheissen. Der Regie-
rungsrat des Kantons Freiburg hatte unter anderm die Einrede
erhoben, er habe gegen das bundesgerichtliche Urteil Revision
eingelegt, und es habe das Bundesgericht die Befugnis, darauf-
hin die Suspension seines früheren Urteiles anzuordnen; ausser-
dem habe der Regierungsrat die Annulation des vom Bundes-
gericht beurteilten Rechtsaktes vor dem kantonalen zuständigen
Zivilgericht verlangt. Wir haben die Einreden zurückgewiesen,
weil keines der namhaft gemachten Rechtsmittel Suspensiv-
effekt hat, und des bundesgerichtliche Urteil tatsächlich nicht sus-
pendiert worden war.

B. Polizeiwesen.

I. Verträge und Konventionen.

1. Der Auslieferungsvertrag zwischen der
Schweiz und Paraguay vom 30. Juni 1906, welchen
Sie im Dezember 1906, bezw. April 1907, genehmigt haben,
ist am 26. Oktober 1907 in Kraft getreten, nachdem der Aus-
tausch der Ratifikationsurkunden am 14. September in Asuncion
stattgefunden hatte. Der Vertrag findet sich publiziert in der
Amtlichen Sammlung, neue Folge, Band XXIII, Seite 751 ff.
und wurde den Kantonen mit Kreisschreiben vom 27. Novem-
ber 1907 mitgeteilt.

2. Der Auslieferungsvertrag mit Argen-
tinien, welcher unterm 21. November 1906 abgeschlossen

worden ist und im Juni 1907 Ihre Genehmigung erhalten hat, ist bis jetzt von dem argentinischen Parlament noch nicht in Beratung gezogen worden.

3. Für die Regelung des Auslieferungsverfahrens zwischen der Schweiz und Italien erschien es uns wünschbar, dass durch eine förmliche Gegenrechtserklärung hinsichtlich verschiedener Straftaten die Verpflichtung zur Auslieferung zwischen den Regierungen der beiden Länder vereinbart werde, indem bisher darüber nur jeweilen von Fall zu Fall unter Vorbehalt, bzw. Zusicherung des Gegenrechtes entschieden wurde. Daher haben wir bei der italienischen Regierung eine entsprechende Anregung gemacht und sie hat sich zum Austausch einer solchen Erklärung mit uns bereit erklärt. Der Inhalt dieser Übereinkunft, wodurch die in Art. 2 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 vorgesehenen Verbrechen und Vergehen eine Ausdehnung erhalten werden, ist noch nicht definitiv festgesetzt, und wir gewärtigen zurzeit eine Rückäusserung der italienischen Regierung auf unsere Vorschläge.

4. Nachdem unsererseits schon wiederholt vergeblich Schritte bei der griechischen Regierung getan worden waren, um sie zum Abschlusse eines Auslieferungsvertrages mit der Schweiz zu bewegen, war nunmehr im Berichtsjahre eine neue bezüglichliche Verwendung von Erfolg. Die griechische Regierung erklärte sich bereit, auf Unterhandlungen einzutreten, da Griechenland in letzter Zeit bereits Auslieferungsverträge mit andern Staaten (Belgien, Österreich-Ungarn, Frankreich und Deutschland) abgeschlossen hat. Die Verhandlungen sollen in Paris geführt werden, wo sich diplomatische Vertreter der beiden Länder befinden. Als Grundlage für dieselben dient der griechisch-französische Auslieferungsvertrag vom März/April 1906. Wir haben nach dessen Prüfung unsere Bemerkungen und Abänderungsvorschläge ausgearbeitet und der griechischen Regierung mitteilen lassen. Deren Rückäusserung steht noch aus.

5. Im Hinblick auf die Gründe, welche die brasilianischen Gerichte im vorigen Jahre veranlasst haben, das hierseitige Auslieferungsbegehren gegen H. W. abzulehnen (s. Geschäftsbericht pro 1906, S. 36, Ziff. 8), liessen wir an

die brasilianische Regierung die Anfrage richten, ob sie nicht geneigt wäre, mit der Schweiz die Verhandlungen zum Abschluss eines Auslieferungsvertrages wieder aufzunehmen, welche seit mehreren Jahren geruht haben, indem die hiesseitigen Vorschläge vom Dezember 1901 bisher unbeantwortet geblieben sind. Hierauf hat die brasilianische Regierung erklärt, es liege zurzeit dem Senat der Entwurf zu einem allgemeinen brasilianischen Gesetze über die Auslieferung von Verbrechern vor und sie werde erst nach Annahme des betreffenden Gesetzes in der Lage sein, die Verhandlungen über einen Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

6. Die Verhandlungen mit der französischen Regierung behufs Erweiterung der gegenseitigen Verpflichtung zur unentgeltlichen Verpflegung und Übernahme von Kranken und Hilfsbedürftigen (Motion Daucourt) sind noch nicht zum Abschlusse gediehen. Immerhin hat die französische Regierung bereits zugestanden, dass die Heimschaffung von französischen Staatsangehörigen auf Grund des französischen Gesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die Unterstützung von unheilbaren Kranken, von Gebrechlichen (Invaliden) und von Greisen im Alter von über 70 Jahren stattfinden könne. Dabei erklärte sie, es seien mit einem Heimschaffungsbegehren folgende Dokumente vorzulegen:

1. ein an das französische Ministerium des Innern gerichtetes persönliches Gesuch des Hilfsbedürftigen um Versorgung in Frankreich;
2. ein Ausweis über die französische Staatsangehörigkeit des Heimzuschaffenden;
3. der Geburtsschein desselben; bei Frauen, welche die französische Nationalität durch ihre Verheirathung erworben haben, der Trauschein;
4. ein (wenn möglich von dem zuständigen französischen Konsulate) legalisiertes Zeugnis über die Vermögensverhältnisse der heimzuschaffenden Person, bzw. ihrer Angehörigen;
5. ein ärztliches Zeugnis, welches die Natur der Krankheit oder des Gebrechens der betreffenden Person unter Feststellung des unheilbaren Charakters darlegt und bezeugt, dass der Kranke dadurch am Erwerb seines Lebensunterhaltes verhindert sei.

Auf Grund der hiervor genannten Belege sind bereits mehrere Heimschaffungen nach Frankreich zum Vollzuge gelangt.

7. Die Deutsche Reichsregierung hat durch ihre Gesandtschaft in Bern „im Hinblick auf die Zweifel und Schwierigkeiten, die sich aus den Bestimmungen des gegenwärtig geltenden deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages in verschiedenen Beziehungen ergeben haben“, eine gänzliche Revision dieses Vertrages beantragt und dabei vorgeschlagen, es möchte als Grundlage für eine neue Übereinkunft zwischen der Schweiz und Deutschland der zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden abgeschlossene Niederlassungsvertrag vom 7. Dezember 1904 dienen. Wir sind damit beschäftigt, diesen Staatsvertrag zu prüfen, und haben ihn auch einigen Kantonen, in denen sich speziell viele deutsche Reichsangehörige aufhalten, mitgeteilt, damit sie von demselben Kenntnis nehmen und ihre Anträge in der Sache stellen können. Die Weiterführung der Angelegenheit fällt in das nächste Jahr.

II. Auslieferungen und Strafverfolgungen.

8. Die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle, mit denen sich das Justiz- und Polizeidepartement im Berichtsjahre zu befassen hatte, beträgt 683 gegen 707 im Vorjahre und 693 im Jahre 1905. Es wurden 152 Begehren von der Schweiz beim Auslande (1906: 162) und 531 von auswärtigen Staaten bei der Schweiz (1906: 545) anhängig gemacht. Ausserdem hatte das Departement 9 Gesuche um Durchtransport von Verbrechern durch die Schweiz zu erledigen.

Die Auslieferungsbegehren des Auslandes verteilen sich folgendermassen auf die einzelnen Staaten:

Belgien	1
Deutschland (die drei süddeutschen Staaten 194) . .	315
Frankreich	36
Grossbritannien	2
Italien	114
Österreich	59
Russland	4

Von diesen Begehren sind 473 (2 durch das Bundesgericht) bewilligt worden; in 40 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten ohne Erfolg, in 10 Fällen wurde das Begehren zurückgezogen und in 6 wurde es abgelehnt (wovon 2 durch das Bundesgericht). 2 Fälle waren am Ende des Jahres noch pendent.

Von den Auslieferungsbegehren, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten gestellt hat, gingen an

Belgien	2
Deutschland (an die drei süddeutschen Staaten 43) . .	70
Frankreich	54
Grossbritannien	2
Italien	8
Marokko	1
Österreich	7
Russland	1
Vereinigte Staaten von Amerika	3
verschiedene Staaten gleichzeitig	4

In 106 Fällen wurde den Begehren der Schweiz entsprochen, 5 Gesuche wurden dagegen abgelehnt. In 21 Fällen blieben die Verfolgten unentdeckt und 11 Begehren wurden zurückgezogen. 9 Fälle waren am Schlusse des Jahres noch pendent.

Die Kosten, welche nach Massgabe von Art. 31 des Auslieferungsgesetzes von 1892 vom Bunde an die Kantone zu vergüten sind, betrugen im Jahr 1907 Fr. 14,681. 35 (1906: Fr. 13,780. 50).

9. Auf dem Wege der Gegenrechtserklärung wurde nach Massgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Januar 1892 die Auslieferungspflicht zwischen der Schweiz und Italien mit Bezug auf das Delikt des „Missbrauches von Sprengstoffen“, und mit dem Deutschen Reiche wegen „Vornahme unzuchtiger Handlungen mit einer der Obhut des Täters anvertrauten Person“ vereinbart.

10. Damit die im Münstertal (Graubünden) und im Engadin festgenommenen und an Österreich auszuliefernden Personen nicht mehr, wie bis anhin, nach Feldkirch zur Übergabe an die österreichischen Behörden gebracht wer-

den müssen, hat auf unseren Antrag hin das österreichische Justizministerium in Erweiterung der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Österreich vom 4. November 1898 durch Verordnung vom 10. Juni 1907 bestimmt, dass die betreffenden Arrestanten auch in Glurns, bzw. Nauders an die österreichischen Bezirksgerichte daselbst übergeben werden können.

11. Eine Anfrage an unsere Gesandtschaft in Washington betreffend das Auslieferungsverfahren in den Ver. Staaten von Amerika hat derselben zu folgenden Mitteilungen Anlass gegeben.

1. Die Bewilligung der Auslieferung eines Verbrechers an einen fremden Staat ist Sache der Bundesexekutive in Washington; es kann die Auslieferung nur auf Grund eines vom Staatsdepartement ausgestellten „Warrant of surrender“ erfolgen. Dagegen hat das Staatsdepartement nichts mit der Fahndung nach dem Verfolgten und dessen Verhaftung und Gefangenhaltung zu tun. Der Antrag auf Verhaftung ist in dem Staate der Union zu stellen, in dem der Verfolgte sich aufhält, und die dortigen Gerichte haben, zumal wenn der Verhaftete ein habeas corpus-Verfahren anstrengt, darüber zu entscheiden, ob derselbe festzuhalten ist.

2. Die Vereinigten Staaten entsprechen prinzipiell nur solchen Auslieferungsbegehren, die sich auf Verträge oder gesetzliche Bestimmungen stützen, und treten nicht auf etwaige Gegenrechtserklärungen betreffend andere Straftaten ein.

3. Die amerikanischen Einwanderungsbehörden haben mit Auslieferungsfällen nichts zu tun. Sie können nur Einwanderer, die den Erfordernissen des bezüglichen Gesetzes nicht entsprechen, zurückweisen und durch die Dampfergesellschaft, die sie herbrachte, an den Ausgangshafen zurückbringen lassen. Nach dem Einwanderungsgesetze vom 20. Februar 1907, Sect. 2, sind vom Eintritt in die Vereinigten Staaten ausgeschlossen: „Persons, who have been convicted of or admit having committed a felony or other crime or misdemeanor involving moral turpitude.“ Wenn daher die Einwanderungsbehörden aufmerksam gemacht werden, dass eine solche Person, gleichgültig ob das ihr zur Last gelegte Delikt in dem Auslieferungsvertrage vorgesehen ist oder nicht, sich auf dem Wege nach den Vereinigten Staaten befindet, so können sie die Rücksendung derselben anordnen, und es ist alsdann möglich, den Verfolgten

bei der Ankunft in dem europäischen Hafen verhaften zu lassen (vgl. unseren Geschäftsbericht pro 1903, S. 38, Ziff. 11). Hierbei kann es sich indessen nicht um ein Begehren an die Einwanderungsbehörden handeln, sondern nur um eine Mitteilung an sie, welcher Folge zu geben ihnen nach Gutdünken überlassen bleibt. Nach dem Wortlaut der erwähnten Gesetzesbestimmung genügt für die Rückweisung einer Person nicht ein blosser Verhaftsbefehl, sondern es sollte eine Verurteilung stattgefunden haben oder der Betreffende bei der Einvernahme durch die Einwanderungsbehörde seine Schuld zugestehen.

12. Durch die österreichisch-ungarische Gesandtschaft wurde um die Auslieferung eines F. W. nachge- sucht, der sich des Widerstandes gegen die Staats- gewalt dadurch schuldig gemacht hat, dass er sich zu Trient seiner Verhaftung widersetzt und dabei einen Polizeiagenten leicht verletzt hatte. Wir lehnten das Begehren ab, da die dem W. zur Last gelegte Straftat sich nicht als ein Auslieferungs- delikt im Sinne von Art. II des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 10. März 1896 darstellte und auch keine strafbare Handlung vorlag, wegen deren gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die Auslieferung vom 22. Ja- nuar 1892 eine Auslieferung stattfinden könnte.

13. Nachdem unsererseits die Auslieferung einer wegen Diebstahls verfolgten Person an die deutschen Be- hörden bewilligt worden war, konnte die Vollziehung der Aus- lieferung nicht stattfinden, da die betreffende Person wegen eingetretener Geisteskrankheit in ein kantonales Asyl aufgenommen werden musste; es wurde vielmehr ihre Heim- schaffung nach Deutschland in die Wege geleitet.

Dieses Verfahren veranlasste die Deutsche Reichsregierung zu der Erklärung, sie vermöge nicht der Auffassung beizutreten, dass die Auslieferung eines Verfolgten, wenn dieser geistes- krank werde, nicht bewilligt oder eine bereits erfolgte Be- willigung zurückgenommen werde, da die Prüfung der straf- rechtlichen Verantwortlichkeit eines Auszuliefernden lediglich den Gerichten desjenigen Staates zukomme, von welchem die Auslieferung beansprucht werde.

Hierauf erwiderten wir, dass wir nicht ohne gewisse Vor- behalte die Ansicht der Reichsregierung zu teilen vermögen. Wenn auch zweifellos in der Regel die Unterlassung der Aus-

lieferung einer geisteskranken Person nur mit der Zustimmung des die Auslieferung nachsuchenden Staates erfolgen soll, so scheine uns doch, es könne der requirierte Staat ohne weiteres von der Auslieferung Umgang nehmen, wenn die Geisteskrankheit unzweifelhaft feststeht, die betreffende Person gestützt auf ärztliches Gutachten in einer Anstalt zum Zwecke der Versorgung und Verwahrung untergebracht werden muss und unter solchen Umständen das Auslieferungsverfahren (Verhaftung, Einvernahme und Polizeitransport) nicht durchgeführt werden kann. Es wurde unsererseits darauf hingewiesen, dass derartige Erwägungen schon andere Staaten dazu führten, von dem Vollzug der Auslieferung abzusehen, und dass auch die Doktrin die Anschauung teilt, es wäre zwecklos, denjenigen den Leiden des Auslieferungsverfahrens zu unterziehen, von welchem schon in dem ersuchten Staate ohne weitgehende Untersuchung sich feststellen lässt, dass eine Bestrafung nicht eintreten kann, und es erscheine nicht nötig, hierüber eine Ausnahme von der Auslieferungspflicht in den Auslieferungsverträgen besonders zu stipulieren (Granichstädten „Der internationale Strafrechtsverkehr“, Fall Nr. 11; Lammasch, „Auslieferungspflicht und Asylrecht“, S. 450).

14. Von der Bayerischen Regierung wurde um die Bewilligung der Auslieferung eines in Zürich festgenommenen J. S. wegen Anstiftung zur Begünstigung von Diebstählen nachgesucht. Wir konnten diesem Ansuchen entsprechen, da es sich ergab, dass die betreffende Begünstigung nach § 40 des zürcherischen Strafgesetzes sich als strafbar erwies und als Teilnahme im weiteren Sinne an den in Frage kommenden Diebstählen qualifizieren liess, somit ein Auslieferungsdelikt im Sinne des Eingangs von Art. 1 des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 vorlag.

15. Ein W. G. war von dem Landgerichte in Offenburg wegen Anstiftung zur Beihilfe bei einem Abtreibungsversuch und wegen Beihilfe zu diesem Delikte verurteilt worden und die badische Regierung suchte um die Auslieferung von W. G., der sich in Zürich aufhielt, nach. Diesem Begehren konnte nicht Folge gegeben werden, da die Handlungen, welche dem W. G. zur Last gelegt wurden und sich als Teilnahme bei dem Versuche der Abtreibung darstellten, gemäss dem Strafgesetze des Kantons Zürich nicht als strafbar er-

schiennen. Der betreffende Versuch der Abtreibung, welcher an einem absolut untauglichen Objekte (nicht schwangeren Frauensperson) stattgefunden, stellte keinen Anfang der Ausführung des Deliktes der Abtreibung dar und bildete damit keinen Versuch im Sinne des zürcherischen Strafgesetzes. Die betreffende Frauensperson wäre daher nach diesem Gesetze straffrei geblieben, was auch die Straflosigkeit der Teilnehmer nach sich gezogen hätte.

Aus den gleichen Motiven kam das Bundesgericht in einem anderen Fall zu einem abschlägigen Bescheide gegenüber einem Begehren der Deutschen Gesandtschaft um Auslieferung wegen Anstiftung und Beihülfe zur versuchten Abtreibung, da es sich hierbei um einen Abtreibungsversuch mit untauglichen Mitteln gehandelt hat.

16. Gesuche um strafrechtliche Verfolgung von Schweizerbürgern, die im Ausland sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht und sich in die Schweiz geflüchtet hatten, sind im Berichtsjahr 36 (1906: 42) gestellt worden, davon 25 von Deutschland, 7 von Frankreich, 3 von Österreich-Ungarn und 1 von den Niederlanden.

Von diesen Strafverfolgungsbegehren waren am Ende des Jahres noch 11 Fälle pendent.

Bei auswärtigen Staaten haben wir im Berichtsjahre 113 Anträge (1906: 91) um strafrechtliche Verfolgung von Angehörigen derselben, die nach Begehung von Straftaten in der Schweiz in ihren Heimatstaat geflüchtet waren, gestellt, nämlich bei Deutschland 80, bei Frankreich 9, bei Italien 15, bei Österreich-Ungarn 8 und 1 bei Russland.

52 dieser Fälle hatten am Schlusse des Berichtsjahres ihre Erledigung noch nicht gefunden.

III. Rogatorien.

17. Unser Justiz- und Polizeidepartement hatte sich während des Berichtsjahres mit der Übermittlung von 411 (1906: 365; 1905: 378) gerichtlichen Requisitorien zum Zwecke der Erwirkung ihrer Vollziehung zu befassen. 220 derselben bezogen sich auf Zivilangelegenheiten und 191 auf Strafsachen. Ausserdem vermittelte das Departement in 424 Fällen die Notifikation von Gerichtsakten.

Es sind hievon vom Ausland 97 Requisitorien und 365 Gerichtsakten zur Vollziehung oder Zustellung eingelangt, während von der Schweiz 314 Requisitorien und 59 Gerichtsakten nach auswärtigen Staaten gegangen sind.

18. Häufig werden von schweizerischen Behörden für die Zustellung von Aktenstücken österreichischer Gerichte Gebühren berechnet und mittelst Nachnahme erhoben. Ein solches Verfahren steht im Widerspruch zu Art. V der Erklärung zwischen der Schweiz und Österreich betreffend den direkten Verkehr der beiderseitigen Gerichtsbehörden vom 30. Dezember 1899, wonach die Zustellungen kostenlos erfolgen sollen.

Eine entsprechende Vereinbarung ist auf Grund der Gegenseitigkeit auch zwischen der Schweiz und Ungarn getroffen worden, und es können daher auch für die Zustellungen ungarischer Gerichts- und Verwaltungsakten in der Schweiz keine Gebühren berechnet werden.

19. Die italienische Gesandtschaft beklagte sich darüber, dass von dem Gerichtspräsidenten in Lachen entgegen der Bestimmung von Art. 14 des Niederlassungs- und Konsularvertrages zwischen der Schweiz und Italien vom 22. Juli 1863 der italienische Generalkonsul in Basel in einer Verlassenschaftsangelegenheit vor das Bezirksgericht March geladen worden sei; er sollte daselbst als Vertreter der beklagten Partei erscheinen. Die Gesandtschaft erklärte, es stehe diese Ladung auch nicht im Einklang mit dem internationalen Recht, wonach ein italienischer Konsul in der Schweiz, wie umgekehrt ein schweizerischer in Italien, ganz allgemein von der Verpflichtung entbunden sei, vor den Gerichten des Landes, in welchem er sich aufhalte, zu erscheinen.

Wir konnten dieser Ansicht nicht beitreten und entgegneten, dass wir die fragliche gerichtliche Aufforderung als vollständig gesetzlich und nicht im Widerspruch mit der angeführten Vertragsbestimmung stehend erachten. Wir bemerkten unter Hinweis auf die Werke verschiedener Völkerrechtslehrer, wie Pasquale Fiore, Esperson, Philimore, Martens und andere, dass es heutzutage auf dem europäischen Kontinent allgemein anerkannt sei, dass die Konsuln nicht die diplomatischen Privilegien der Gesandten fremder Staaten geniessen; es unterstehen jene vielmehr in ihren Privatangelegenheiten den Gerichten ihres Wohn-

ortes, und es kommt ihnen gegenüber dasselbe Verfahren zur Anwendung, wie gegenüber den im Lande anwesenden fremden Staatsangehörigen. Nach dem internationalen Rechte sind die Konsuln sogar gehalten, als Zeugen vor den Gerichten zu erscheinen, sofern sie nicht durch eine spezielle Vereinbarung davon entbunden sind. Dieses ist zwischen der Schweiz und Italien durch Art. 14. des Niederlassungs- und Konsularvertrages geschehen. Weiter geht jedoch die betreffende Bestimmung nicht, und es kann daher darauf gestützt nicht verlangt werden, dass die Gerichtsbehörden sich in die Wohnung der Konsuln begeben, wenn diese in einem Strafprozesse angeklagt sind oder wenn sie in einem Zivilprozesse Kläger oder Beklagte sind, oder in einem solchen eine Partei zu vertreten haben, wie im vorliegenden Fall.

20. Eine kantonale Amtsstelle richtete direkt an ein fremdes Konsulat in der Schweiz die Aufforderung um Edition bestimmter Akten, welche im Archiv des Konsulates lagen und als Beweisstücke in einem Zivilprozesse dienen sollten; das betreffende Konsulat wurde dabei auf die gesetzlichen Folgen im Nichtbeachtungsfalle hingewiesen. Nachdem wir hievon Kenntnis erhalten hatten, machten wir die betreffende kantonale Behörde darauf aufmerksam, dass von einem fremden Konsulate einem schweizerischen Editionsbegehren in der stattgehabten Form nicht Folge geleistet zu werden brauche. Es besteht für ein solches Konsulat keine Verpflichtung zur Herausgabe von Akten seines Archivs an die Behörden unseres Landes und daher kann ein bezügliches Begehren auch nicht unter Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen gestellt werden. Derartige Ansuchen sind vielmehr auf diplomatischem Wege bei der Regierung des betreffenden Konsulates anzubringen.

21. Das Bankhaus A. Gaedicke in Budapest versandte im Kanton Neuenburg Prospekte zur Beteiligung an der „Königl. Ungarischen Klassen-Lotterie“ und hat sich dadurch der Übertretung des Art. 210 des neuenburgischen Strafgesetzes schuldig gemacht. Der Untersuchungsrichter von Neuenburg ersuchte auf dem Requisitorialwege die zuständige Behörde von Budapest um die Einvernahme des Inhabers der genannten Bank. Der Vollzug des betreffenden Ersuchschreibens wurde jedoch von dem ungarischen Justizministerium abgelehnt mit der Begrün-

dung, es bilde die Handlungsweise des Bankhauses A. Gaedicke vom Standpunkte des ungarischen Rechtes aus nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung, und es seien die ungarischen Gerichte nicht in der Lage, wegen einer nach einheimischem Rechte zulässigen Handlung im Interesse eines im Auslande eingeleiteten Strafverfahrens Rechtshilfe gegen einen in Ungarn domizilierten Beschuldigten zu leisten.

IV. Heimschaffungen.

22. Die Anträge betreffend Heimschaffung verlassener Kinder, Geisteskranker und der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallener Personen beliefen sich im Berichtsjahre auf 319 (1906: 260; 1905: 220) und betrafen 442 Personen.

An die Schweiz wurden seitens des Auslandes auf diplomatischem Wege 69 Heimschaffungsbegehren gerichtet, umfassend 81 Personen, nämlich: 26 verlassene Kinder, 37 Geisteskranke und 18 Hilfsbedürftige. Aus Frankreich liefen 50 Gesuche ein, aus Deutschland 3, aus Italien 8, aus Österreich 5, und aus Luxemburg, Russland und Nordamerika je 1. Von den 81 Personen wurden 60 als schweizerische Angehörige ermittelt und übernommen; die Übernahme von 7 Personen wurde abgelehnt; 2 Begehren (betreffend 2 Personen) wurden zurückgezogen; 6 Fälle, umfassend 6 Personen, sind gegenstandslos geworden; 5 Fälle, umfassend 6 Personen, sind noch pendent.

Die Schweiz stellte an das Ausland auf diplomatischem Wege 250 Heimschaffungsbegehren, umfassend 361 Personen, nämlich: 137 verlassene Kinder, 149 Geisteskranke und 75 Hilfsbedürftige. Dabei entfielen auf Italien 133 Begehren, auf Frankreich 88, auf Österreich 7, auf Deutschland 11, auf Russland 6 und auf England, die Niederlande, Dänemark, Schweden und Brasilien je 1. Von den 361 Personen wurden 190 vom Auslande als Angehörige anerkannt und heimgeschafft; die Übernahme von 2 Personen wurde abgelehnt; in 32 Fällen (umfassend 71 Personen) wurden die Begehren zurückgezogen und bei 32 Fällen (umfassend 33 Personen) sind die bezüglichen Ansuchen gegenstandslos geworden; 40 Fälle, umfassend 65 Personen, sind noch pendent.

Ausserdem sind 64 Gesuche um Bewilligung des **Durchtransportes** von 118 Hilfsbedürftigen, Geisteskranken oder polizeilich ausgewiesenen Personen über schweizerisches Gebiet eingegangen, und zwar 63 Gesuche von Deutschland und 1 von Italien.

23. Das schweizerische Konsulat in **M o n t r e a l** (Kanada) machte uns Mitteilung von der hilfsbedürftigen Lage eines daselbst erblindeten schweizerischen Angehörigen Q. und ersuchte, es möchte dessen Heimatgemeinde, welche sich zu der Übernahme bereit erklärt habe, veranlasst werden, auch für die Kosten seiner Heimreise aufzukommen. Wir liessen darauf durch unsere Gesandtschaft in London die britische Regierung aufmerksam machen, dass auf Grund der bestehenden internationalen Übung die Behörden von Kanada verpflichtet seien, den Q. zu versorgen oder aber die Kosten seiner Heimschaffung zu übernehmen. Infolge der Intervention des britischen Ministeriums vollzogen alsdann die kanadischen Behörden auf ihre Kosten die Heimbeförderung des blinden Q., der in seiner Heimatgemeinde wohlbehalten anlangte.

24. Die nach Amerika ausgewanderte schweizerische Angehörige E. F. hatte durch Verhehlung mit dem amerikanischen Staatsangehörigen A. das amerikanische Staatsbürgerrecht erworben. Die Ehe wurde am 20. November 1905 durch Urteil eines amerikanischen Gerichtshofes geschieden, worauf Frau A. mit ihrem minderjährigen Kinde in ihren früheren Heimatkanton zurückkehrte. Sie erwies sich aber als geisteskrank und musste in einer Irrenanstalt versorgt werden. Die kantonalen Behörden beantragten hierauf die Heimschaffung der Frau A. und ihres Kindes nach den Vereinigten Staaten. Die amerikanische Regierung bewilligte nur die Heimschaffung des Kindes, da dessen amerikanische Staatsangehörigkeit unzweifelhaft feststehe, lehnte dagegen die Übernahme der Frau A. ab, von der Rechtsanschauung ausgehend, dass eine Frau, welche durch Eingehung ihrer Ehe ein neues Staatsbürgerrecht erworben hat und nach Auflösung dieser Ehe in ihr Geburtsland zurückkehrt, dadurch ohne weiteres ihre früherer Staatsangehörigkeit wieder annehme (sog. reversion of nationality). Auf die hiesige Einrede, dass Frau A. in geisteskrankem Zustande aus Amerika zurückgekehrt sei und diese Rückkehr nicht als freie Willensbetätigung aufgefasst werden könne, antwortete das

amerikanische Staatsdepartement, dass für die Feststellung von Tatsachen, welche die Naturalisation und das Bürgerrecht betreffen, in den Vereinigten Staaten ausschliesslich nur die Gerichte zuständig seien und die Frage, ob Frau A. bei ihrer Abreise aus Amerika sich nicht mehr im Zustande der Willensfreiheit befunden habe, sich der Kognition der Administrativbehörden entziehe; eine Übernahme der Frau A. könnte daher nur dann stattfinden, wenn die Fortdauer ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit auf gerichtlichem Wege festgestellt worden wäre. Unsere wiederholten Bemühungen, den hierseitigen Rechtsstandpunkt zur Geltung zu bringen, blieben ohne Erfolg.

V. Verschiedenes.

25. In Anbetracht des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Italien vom 18. Januar 1906 betreffend die Regelung des Polizeidienstes auf der internationalen Station Domodossola (A. S. n. F. Bd. XXII, S. 203 ff.), wonach sich daselbst die beiden Staaten gegenseitig diejenigen Personen übergeben sollen, welche gemäss den bestehenden Verträgen von einem der beiden Staaten nach dem andern heimgeschafft, ausgewiesen oder ausgeliefert werden, haben wir die Einrichtung eines schweizerischen Polizeipostens in dem genannten Bahnhof auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Bahnbetriebes durch den Simplon bewirkt und denselben durch zwei Mann des Landjägerkorps des Kantons Wallis besetzen lassen. In der Folge hat sich indessen gezeigt, dass die Inanspruchnahme des fraglichen Polizeipostens nur eine sehr beschränkte ist, indem namentlich seitens der italienischen Behörden äusserst wenig Transporte über Domodossola nach der Schweiz geleitet werden. Demgemäss entschlossen wir uns, den schweizerischen Polizeiposten in Domodossola bis auf weiteres wieder aufzuheben, immerhin mit dem Vorbehalte gegenüber Italien, denselben wiederum besetzen zu lassen, sofern sich in der Folge ein Bedürfnis dazu einstellen sollte. Es wurden daher die beiden Walliser Landjäger auf den 1. März 1907 zurückgezogen und ist nun dafür von diesem Zeitpunkt hinweg im Bahnhof zu Brig von dem Kanton Wallis ein ständiger Polizeiposten eingerichtet worden. Diesem werden von den italienischen Behörden diejenigen Personen zugeführt, welche auf der Simplonbahn von Italien nach der Schweiz heimgeschafft oder ausgeliefert werden. Die entsprechenden Transporte von

der Schweiz nach Italien werden fernerhin nach Domodossola geleitet, wo ihre Übernahme durch die italienische Polizei stattfindet. Für die schweizerischen Transporteure stehen im Bahnhofe Domodossola zwei Lokale mit den nötigen Einrichtungen zur Verfügung, um daselbst sich ausruhen und eventuell ihre Waffen ablegen zu können (Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom 15. Juni 1906 und 8. März 1907). Diejenigen Personen, welche aus der Schweiz abgeschoben werden, ohne dass ihre Übergabe an die italienische Polizei notwendig ist, werden zufolge Verständigung mit der italienischen Regierung von den Walliser Polizeiorganen bis nach Iselle verbracht.

26. Unser Justiz- und Polizeidepartement wurde darauf aufmerksam gemacht, dass nach Russland reisende Personen über die dort geltenden Aufenthaltsvorschriften von den kantonalen Behörden oftmals nicht genügend aufgeklärt würden und ihnen alsdann infolge der Unkenntnis der betreffenden Bestimmungen Schwierigkeiten und Kosten erwachsen. Es handelt sich hierbei um folgende Vorschriften:

1. Zum Eintritt nach Russland bedarf es eines Passes, der von einer russischen Gesandtschaft oder einem russischen Konsulate visitiert sein muss.

2. Bei Ankunft am Aufenthaltsorte in Russland ist der Pass der Ortspolizei behufs Anmeldung vorzulegen.

3. Der Pass gibt beim erstmaligen Betreten Russlands ohne weiteres das Recht zu sechsmonatlichem Aufenthalte; nach Ablauf dieser Frist muss der Passinhaber einen russischen Aufenthaltsschein lösen. Kehrt der Fremde auf Grund desselben Passes später nach Russland zurück, so hat er sich daselbst einen Aufenthaltsschein sofort nach Ankunft zu beschaffen.

4. Wer es versäumt, sich gemäss Ziffer 3 mit einem russischen Aufenthaltsschein zu versehen, hat eine Geldstrafe zu gewärtigen, die je nach der Länge der versäumten Zeit bis auf 10 Rubel sich belaufen kann.

Das Departement hat Veranlassung genommen, den Kantonen diese Bestimmungen durch Kreisschreiben in Erinnerung zu bringen, mit der Einladung, bei der Ausstellung von Pässen nach Russland den Passbewerbern jeweilen ausdrücklich von denselben Kenntnis zu geben.

27. Eine kantonale Behörde machte uns die Mitteilung, dem in P. niedergelassenen F., welcher, aus dem Elsass

gebürtig, im Jahre 1887 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erworben hat und sich seit 1890 in der Schweiz aufhält, werde von seiten der amerikanischen Behörden die Verlängerung seiner bisherigen Legitimationspapiere verweigert, da er seine amerikanische Staatsangehörigkeit verloren habe; derselbe ersuche nun um Zwangseinbürgerung in der Schweiz auf Grund des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit. Die amerikanische Gesandtschaft, welcher wir über die Verhältnisse des F. berichteten, erklärte, die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten verbiete es, einem amerikanischen Bürger im Ausland Ausweis-papiere auszustellen, wenn demselben der Wille, nach Amerika zurückzukehren, abgehe, und das Fehlen des animus revertendi werde vom Gesetze präsumiert, sobald ein naturalisierter Amerikaner während zwei Jahren in seinem früheren Heimatstaate, oder während fünf Jahren in einem andern fremden Staate gewohnt habe (Gesetz vom 2. März 1907, Sektion 2); da das letztere bei F. zutrefte, so müsse angenommen werden, dass er die amerikanische Staatsangehörigkeit verloren habe; er könne diese jedoch dadurch zurückerwerben, dass er sofort nach Amerika zurückkehre. Die Gesandtschaft machte auch darauf aufmerksam, dass zufolge des zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten bestehenden Vertragsverhältnisses ein als Amerikaner naturalisierter Deutscher stets nach Deutschland zurückkehren und die deutsche Reichsangehörigkeit zurück-erwerben könne.

Wir nahmen daher Veranlassung, dem F. eröffnen zu lassen, dass ein Grund zur Zwangseinbürgerung desselben in der Schweiz nicht vorliege, da er sowohl in Amerika als in Deutschland Aufnahme finde.

28. Heimatlosenwesen. Wir haben dem Kanton Genf zwei staatslose Personen zur Einbürgerung zugewiesen, welche, als uneheliche Kinder von Französinen in der Schweiz geboren, von ihren seither verstorbenen Müttern nicht im Sinne der französischen Gesetzgebung anerkannt worden waren und so die Staatsangehörigkeit der Mutter nicht erworben hatten. Diese Personen sind in der Gemeinde Genf eingebürgert worden.

Drei ältere Heimatlosenfälle haben ihre Erledigung gefunden, der eine, indem wir den Kanton Tessin zur Einbürgerung der betreffenden Familie verpflichteten, die beiden andern dadurch, dass für die fraglichen Personen Anerkennungserklärungen seitens auswärtiger Staaten erlangt werden konnten.

29. Die Vorbereitungen zur Reorganisation und Vereinheitlichung des Polizeitransportwesens sind im Berichtsjahre weitergeführt worden. Eine von unserm Justiz- und Polizeidepartement nach Bern einberufene Konferenz von kantonalen Delegierten hat am 5. August den Entwurf einer bezüglichen Übereinkunft durchberaten, und es wurde derselbe hierauf den Kantonsregierungen zugestellt, damit sie sich über den Beitritt zur Vereinbarung endgültig aussprechen. Die Antworten einer Anzahl von Kantonen stehen zurzeit noch aus, so dass die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit in das nächste Jahr fallen wird. Über die Einführung von besondern Polizeitransportwagen dauern die Verhandlungen mit den Eisenbahnbehörden noch fort.

30. Wie wir im letztjährigen Geschäftsbericht bereits angedeutet haben, beschäftigen wir uns mit der Frage, ob nicht durch Einberufung einer internationalen Konferenz eine Lösung der Zigeunerfrage auf völkerrechtlichem Boden versucht werden könne. Die diplomatischen Schritte betreffend die Einberufung einer solchen Konferenz sind noch nicht erfolgt.

31. Ein türkischer Staatsangehöriger war mit seiner Familie nebst Bedienung, sowie zwei Wohnwagen, 4 Pferden und mehreren Bären mit einem direkten Bahnbillet direkt von Waldshut nach Chiasso gekommen in der Absicht, sich nach Italien zu begeben. Es wurde ihm jedoch durch den italienischen Polizeikommissär der Eintritt auf italienisches Gebiet verwehrt, obwohl er im Besitze eines Passes für sich und seine Familie war und noch einige Barmittel hatte. Wiederholte Versuche bei der italienischen Regierung, für jene Leute und Tiere die Bewilligung zu erwirken, dass sie sich nach Italien begeben oder wenigstens das Land transitieren könnten, um nach Österreich-Ungarn zu gelangen, waren vergeblich. Wir waren genötigt, auf unsere Kosten den Rücktransport der ganzen Karawane nach Waldshut zu veranlassen. Die italienischen Behörden handelten im vorliegenden Falle gestützt auf Art. 92 ihres Gesetzes betreffend die öffentliche Sicherheit, das mit königl. Dekret vom 30. Juni 1889 veröffentlicht worden ist, und wonach schrift- und mittellose Fremde an der italienischen Grenze zurückgewiesen werden können. Auf Grund dieses Gesetzes wird eine intensive Wachsamkeit ausgeübt, um den Zigeunerbanden, welche eine Gefahr für die öffentliche Ordnung

bilden, am Eintritt in das Königreich zu verhindern. Wenn es solchen Fremden doch gelingt, nach Italien einzudringen, so kommt der Art. 90 des erwähnten Gesetzes, der die Ausweisung aus dem Königreiche betrifft, zur Anwendung. Den zwangsweisen Verkauf der Wagen und Tiere solcher fahrender Leute, im Falle diese der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, gestattet das italienische Recht den administrativen Behörden nicht, da jene Sachen als notwendig zur Ausübung ihres Berufes und für ihre Existenz betrachtet werden (Kreisschreiben an die kantonalen Polizeidirektionen vom 2. März 1907).

VI. Zentralpolizeibureau.

32. Das anthropometrische Zentralregister enthielt Ende 1906 12,524, Ende 1907 16,383 anthropometrische Signalemente. Vermehrung 3859 Stück. Der Verkehr dieser Abteilung mit in- und ausländischen Polizeibehörden nimmt fortgesetzt zu. Die bezügliche Kontrolle weist 2446 Eingänge (Vorjahr 2198) und 3312 Ausgänge (Vorjahr 3054) auf. Identifiziert wurden im Berichtsjahre 94 Personen, die anlässlich ihrer Verhaftung einen falschen Namen angegeben hatten.

33. Zentralstrafenregister. I. Von den Kantonen wurden eingesandt: Auszüge von Strafurteilen, welche gefällt worden sind:

a. gegen Angehörige des eigenen Kantons	7,172
b. gegen Angehörige anderer Kantone	4,092
c. gegen Ausländer	4,531

II. Von dem Bundesgericht und den Militärgerichten sind eingesandt worden	18
	15,813

III. Von ausländischen Behörden wurden eingesandt Auszüge von Strafurteilen, die im Ausland gegen Schweizer gefällt worden sind	1,935
Total	17,748

Von den sub I, b und c, II und III erwähnten Urteilsauszügen sind jeweiligen Abschriften zu Händen der Heimatkantone bzw. der Heimatstaaten der Bestraften auszufertigen. Zu An-

fang des Berichtsjahres wurden noch eine grössere Anzahl von Abschriften von Urteilsauszügen, die Ende 1906 eingelangt waren, angefertigt und versandt, und ebenso gelangen die Abschriften der Ende 1907 eingelangten Urteilsauszüge erst im laufenden Jahre zur Erledigung.

Im Jahre 1907 sind derartige Abschriften versandt worden:

1. an die Kantone	5,815
2. an das Ausland	4,422
Total	10,237

Diese an ausländische Behörden gesandten Auszüge beziehen sich auf Strafen, die in der Schweiz ausgesprochen worden sind gegen

Italiener	1746
Deutsche	1532
Franzosen	337
Angehörige von Österreich-Ungarn	456
Angehörige anderer Staaten	351

Von den im Ausland gegen Schweizer ausgesprochenen Strafurteilen, von denen im Laufe des Berichtsjahres, wie bereits bemerkt, 1935 Auszüge eingesandt worden sind, entfallen auf

Deutschland	985
Frankreich	763
Österreich-Ungarn	111
Italien	61
andere Staaten	15

Auf Veranlassung von Herrn Professor Dr. Zürcher in Zürich wurden die Ergebnisse der Strafstatistik des Zentralpolizeibureaus für das Jahr 1905 von Herrn cand. jur. Joseph Kaufmann, in Zürich, unter Mitwirkung einer Anzahl Angehöriger des dortigen staatswissenschaftlichen Seminars bearbeitet. Die Arbeit, die als erster Versuch einer schweizerischen Strafstatistik bezeichnet werden kann, ist abgedruckt in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“, 1907, I. Band, S. 413.

Auf Veranlassung von Herrn Prof. Dr. Thormann in Bern hat Herr cand. jur. Pierre Béguin in Bern die Ergebnisse der Strafstatistik für das Jahr 1906 behandelt. Seine

reichhaltige Arbeit soll in der gleichen Zeitschrift veröffentlicht werden.

Den Arbeiten der Herren Kaufmann und Béguin liegt das vom Zentralpolizeibureau zusammengestellte statistische Material (Zählblättchen) zu Grunde, einen amtlichen Charakter haben dieselben dagegen nicht.

34. Infolge gesteigerter Inanspruchnahme durch die Kantone hat der „Schweizerische Polizeianzeiger“ gegenüber dem Vorjahr um 100 Seiten zugenommen. In denselben wurden auf 1844 Seiten — abgesehen von den Erledigungen — zirka 6300 Artikel veröffentlicht.

C. Bundesanwaltschaft.

Im Jahr 1907 kamen folgende Geschäfte zur Behandlung:

I. Bundesstrafrecht.

a. Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

1. Gefährdungen des Eisenbahn-, Tramway-, Post-, Automobil- und Dampfschiffbetriebes (Art. 67, revidiert durch Bundesbeschluss vom 5. Juni 1902):

Die im Jahre 1906 unerledigt gebliebenen Fälle haben im Berichtsjahre alle ihre Erledigung gefunden, und zwar: von den 5 absichtlichen Gefährdungen 1 durch Verurteilung des Beklagten und 4 durch Einstellung des Verfahrens, weil die Täterschaft nicht ermittelt werden konnte; von den 28 fahrlässigen Gefährdungen 14 durch Verurteilung und 8 durch Freisprechung der Beklagten, sowie 6 durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises.

Neu eingelangt sind im Jahr 1907:

190	Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes,		
51	"	"	Tramwaybetriebes,
7	"	"	Postbetriebes,
2	"	"	Automobilbetriebes,
2	"	"	Dampfschiffbetriebes.

252 zerfallend in:

64 absichtliche Gefährdungen, wie: Legen von Gegenständen auf das Geleise (16), Steinwürfe (31), Bahn-

beschädigungen (4), Umlegen oder Verkeilen von Weichen (2), Schiessen gegen Züge (11).

In bundesstrafrechtlicher Beziehung wurde der Anzeige keine Folge gegeben, in 3 Fällen, weil keine erhebliche Gefahr vorhanden war, in 6 Fällen, weil die Beklagten in jugendlichem Alter standen.

Zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen wurden 55 Fälle, wovon ihre Erledigung fanden: durch Verurteilung des Beklagten 6, durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises 4, durch Einstellung des Verfahrens, weil Täter unbekannt oder flüchtig 35. Zurzeit sind noch unerledigt 10 Fälle.

188 fahrlässige Gefährdungen, wie: Zusammenstoss (75), Entgleisung (37), Kollision mit Fuhrwerken (49), Gegenstände auf dem Bahnkörper (4), Vieh auf dem Bahnkörper (1), Verletzung von Passagieren (13), Verletzung von Bahnpersonal (2), Entlaufen von Wagen (2), unbefugtes Manipulieren an Bahnapparaten, Bremsen etc. (3), Gefährdung durch Sprengstoffe (2).

In bundesstrafrechtlicher Beziehung wurde der Anzeige keine Folge gegeben, in 19 Fällen, weil keine erhebliche Gefahr vorhanden war, in 66 Fällen mangels strafbaren Verschuldens.

Zur Beurteilung an die Gerichte wurden gewiesen 103 Fälle, wovon ihre Erledigung fanden: durch Verurteilung der Beklagten 47, durch Freisprechung der Beklagten 17, durch Einstellung des Verfahrens mangels genügenden Schuldbeweises 9, durch Einstellung des Verfahrens, weil Täter unbekannt oder flüchtig 4. Zurzeit sind noch unerledigt 26 Fälle.

2. Gewaltsame Befreiung eines Verhafteten (Art. 50).
An die Gerichte wurde gewiesen 1 Fall.

3. Amtspflichtverletzung, begangen durch eidgenössische Beamte (Art. 53 f): In einem aus dem Jahr 1905 herrührenden unerledigt gebliebenen Fall wurde das eingeleitete Verfahren mangels genügenden Schuldbeweises eingestellt. Ein unerledigt gebliebener Fall aus dem Jahre 1906 endigte mit Verurteilung des Angeschuldigten. Im Berichtsjahr wurden 14 derartige Fälle an die Gerichte gewiesen.

4. Amtsdelikte begangen durch Postangestellte (Art. 54 resp. 61): Die gerichtlich unerledigt gebliebenen 5 Fälle aus dem Vorjahr wurden durch Verurteilung der Angeschul-

digten erledigt. Im Jahre 1907 haben wir 21 solcher Fälle den Gerichten überwiesen.

5. Fälschung von Bundesakten (Art. 61 in Verbindung mit der Verordnung über das militärische Kontrollwesen): Die 3 im Jahr 1906 gerichtlich unerledigt gebliebenen Fälle fanden ihre Erledigung durch Verurteilung der Beklagten. Im Berichtsjahre wurden 15 derartige Fälle zur Beurteilung an die Gerichte gewiesen.

6. Wegen Übertretung der Landesverweisung (Art. 63 a) musste ein aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft ausgewiesener Ausländer den Gerichten überwiesen werden.

b. Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht d. d. 12. April 1894.

7. Sprengstoffverbrechen: Der aus dem Vorjahr unerledigt gebliebene Fall endigte mit Verurteilung des Angeklagten. Im Jahre 1907 gaben 4 solcher Fälle Anlass zu Strafuntersuchungen.

c. Bundesgesetz betreffend Schwach- und Starkstromanlagen d. d. 24. Juni 1902.

8. Beschädigung oder Störung elektrischer Anlagen: Von den 5 unerledigt gebliebenen Fällen aus dem Vorjahr hatten 2 die Verurteilung der Angeschuldigten zur Folge, während in 3 derselben das Verfahren mangels genügenden Schuldbeweises eingestellt werden mussten. Im Jahre 1907 wurden 31 derartige Fälle an die Gerichte gewiesen.

II. Bundesstrafpolizei.

9. Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Fabrikation und Vertrieb von Zündhölzchen, d. d. 2. November 1898: 1 Fall wurde an die Gerichte gewiesen.

10. Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885: 1 im Jahr

1906 an die Gerichte gewiesener Fall fand seine Erledigung durch Verurteilung des Angeklagten.

11. Übertretung des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit in den Fabriken: 2 Fälle aus dem Jahre 1906 endigten im Berichtsjahr mit Verurteilung der Angeschuldigten.

12. Übertretung des Bundesgesetzes über die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten vom 27. Juni 1890: 1 Fall wurde an die Gerichte gewiesen.

13. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren d. d. 23. Dezember 1880: 3 Fälle aus dem Vorjahr wurden durch Verurteilung der Angeklagten gerichtlich erledigt.

III. Widerhandlung gegen eidgenössische Fiskalgesetze.

14. Das Zollgesetz betreffend: 1 Fall aus dem Vorjahre wurde durch Verurteilung erledigt. An die Gerichte wurden 8 solcher Fälle gewiesen.

15. Das Alkoholgesetz betreffend: 4 Fälle wurden an die Gerichte gewiesen.

16. Das Zoll- und Alkoholgesetz betreffend: 1 Fall wurde den Gerichten überwiesen.

17. Das Postregalgesetz betreffend: 1 Fall wurde an die Gerichte gewiesen.

IV. Auslieferung.

18. Zu Händen des Bundesgerichts sind im Berichtsjahre von der Bundesanwaltschaft 4 Auslieferungsbegehren begutachtet worden.

V. Begnadigung.

19. Die 49 Begnadigungsgesuche, die uns im Jahr 1907 vorgelegen haben, bezogen sich auf Bestrafungen, welche ausgesprochen waren wegen:

a. Eisenbahngefährdung	7
b. Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen	2
c. Übertretung des Fischereigesetzes	2
d. Übertretung des Jagd- und Vogelschutzgesetzes	11
e. Schuldhafte Nichtbezahlung der Militärsteuer	23
f. Fälschung von Bundesakten	1
g. Beschädigung von Schwach- und Starkstromanlagen	1
h. Übertretung des Forstpolizeigesetzes	1
i. Sprengstoffverbrechen	1

Bezüglich der Behandlung dieser Begnadigungsgesuche durch die Bundesversammlung wird auf die im Bundesblatt enthaltenen Berichte und Verzeichnisse der Verhandlungsgegenstände der Bundesversammlung verwiesen. (Vergleiche Bundesblatt 1907: I, 666, 668, 670, 673, 902, 904, 906. II, 186, 189, 191, 193, 195, 197, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 686, 986. III, 233, 235, 237, 239, 241, 931, 933. IV, 118, 120, 122, 373. V, 89, 137, 142, 157, 159, 618. 1058. VI, 77, 137, 139, 141, 143, 145, 267, 270, 273, 293.)

{VI. Mädchenhandel.

20. Die Bundesanwaltschaft stand als Zentralstelle der Schweiz zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels in vielfachem Verkehr mit den koordinierten Behörden der auswärtigen Staaten, die dem Übereinkommen von Paris beigetreten sind, ebenso mit den schweizerischen Polizeibehörden und dem Nationalkomitee der Schweiz. In mehreren Fällen konnte die strafrechtliche Verfolgung internationaler Mädchenhändler wirksam unterstützt werden, bei andern erwiesen sich die von privater oder amtlicher Seite vorgebrachten Klagen als unbegründet.

VII. Politische Polizei.

21. Bezüglich der im Jahre 1907 nötig gewordenen besonderen Massnahmen wegen anarchistischer und antimilitaristischer Propaganda verweisen wir auf die im Bundesblatt und im schweiz. Polizeianzeiger veröffentlichten Ausweisungsbeschlüsse (vergleiche Bundesbl. 1907, III, 286, 941. Schweiz. Polizeianzeiger 1907, I, 354; II, 1058, 1164, 1415, 1416, 1456, 1472, 1638; 1908, I, 40, 81).

D. Versicherungsamt.

Gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens hat der Bundesrat alljährlich einen einlässlichen Bericht über den Stand der seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaften zu publizieren. Dieser Bericht über das Versicherungswesen im Jahre 1905 wurde durch Beschluss vom 25. Juni 1907 der Öffentlichkeit übergeben. Als zwanzigster Bericht enthielt er zugleich verschiedene rekapitulierende Darstellungen. Es wurde ihm überdies eine systematisch geordnete Sammlung von Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten der 20 Jahre 1886 bis 1905 als Anhang beigefügt.

Während des Berichtsjahres waren bei der Aufsichtsbehörde im ganzen 14 Konzessions- und Konzessionserneuerungsgesuche hängig. Drei dieser Gesuche wurden aus dem Jahre 1906 herübergenommen. Sechs Gesuchen, worunter vier Konzessionserneuerungsgesuchen, wurde Folge gegeben, ein Gesuch definitiv abgewiesen und ein Gesuch wurde von der Konzessionsbewerberin wieder zurückgezogen. Zwei neuangemeldete Unternehmungen haben es bis jetzt unterlassen, uns weitere Materialien und eingehendere Rechenschaft zu geben. Diese zwei, sowie vier weitere Konzessionsbewerbungen konnten im Berichtsjahre nicht mehr erledigt werden.

Die Konzession zum Geschäftsbetriebe wurde neu erteilt der Unfallversicherungsgesellschaft L'Urbaine et la Seine in Paris und der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt in Leipzig. Die Gesellschaft L'Urbaine et la Seine erhielt lediglich die Bewilligung zum Betriebe der Invaliditätsversicherung als Ergänzung zur Lebensversicherung (*assurance complémentaire*). Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt wurde ermächtigt, in der Schweiz die Versicherung gegen Feuerschaden und gegen Einbruchdiebstahl zu betreiben.

Die im Jahre 1714 gegründete englische Versicherungs-Gesellschaft „Union“ (Union Assurance Society) hat sich im Laufe des Berichtsjahres mit der in der Schweiz nicht konzessionierten englischen Versicherungsgesellschaft „Commercial Union“ fusioniert, und zwar in der Weise, dass die letztere in die Rechte und Pflichten der ersteren eintritt und das Geschäft weiter betreibt. Da die Commercial Union die schweizerische Konzession nicht besitzt, so musste mit der Fusion auch der Geschäftsbetrieb in

der Schweiz aufhören. Um den Lebensversicherungsbestand der „Union“ sicherzustellen, wurde die Prämienreserve nicht in die Fusion einbezogen. Diese Re-erve wird vielmehr als besonderer Lebensversicherungsfonds (Union Life Fund) von dem Vermögen der fusionierten Gesellschaft getrennt verwaltet und dient ausschliesslich zur Liquidation des Lebensversicherungsbestandes der „Union“. Ausserdem haften diesem auch die gesamten Mittel der Commercial Union als Sicherheit. Die Liquidation des Lebensversicherungsfonds unterliegt der Kontrolle der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Auf Ende des Berichtsjahres schied ferner der Central-Vieh-Versicherungs-Verein in Berlin aus der Reihe der konzessionierten Versicherungsgesellschaften aus. Die andern im Vorjahre konzessionierten Unternehmungen setzten auch im Berichtsjahre den Geschäftsbetrieb in der Schweiz fort.

Das nachstehende Verzeichnis zeigt den Bestand der unter Bundesaufsicht stehenden Versicherungsunternehmungen am Ende des Berichtsjahres.

A. Konzessionierte Anstalten.

I. Konzessionierte Lebensversicherungsgesellschaften.

- Atlas, Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Ludwigs-hafen am Rhein;
- Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Einzelunfallversicherung);
- Caisse Paternelle, Compagnie anonyme d'assurances générales sur la vie humaine, in Paris;
- Compagnie d'Assurances Générales sur la vie des hommes, in Paris;
- Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, in Köln;
- General Life Assurance Company, in London;
- La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, in Genf;
- Germania, Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Stettin;
- The Germania Life Insurance Company, in New-York;
- Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha;
- Karlsruher Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit, vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt, in Karlsruhe;
- Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger), in Leipzig;
- La Nationale, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;

- New-York Life Insurance Company, in New-York ;
 Northern Assurance Company, in London (auch für Feuerversicherung) ;
 Norwich Union Life Insurance Society, in Norwich ;
 Le Phénix, Compagnie française d'assurances sur la vie humaine, in Paris ;
 Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, in Zürich ;
 Schweizerischer Lebens-Versicherungs-Verein, in Basel ;
 Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, in Basel ;
 Star Life Assurance Society, in London ;
 Stuttgarter Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (Alte Stuttgarter), in Stuttgart ;
 La Suisse, Société d'assurances sur la vie, in Lausanne (auch für Einzelunfallversicherung) ;
 Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (auch für Einzelunfallversicherung) ;
 L'Union, Compagnie d'assurances sur la vie humaine, in Paris ;
 L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie et d'achats de nues-propriétés et d'usufruits, in Paris.

II. Konzessionierte Unfallversicherungsgesellschaften.

- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Maschinen-, Transport-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;
 L'Assicuratrice Italiana, Società anonima di assicurazioni contro gli infortuni e di riassicurazioni, in Mailand ;
 Assurance mutuelle vaudoise contre les accidents, in Lausanne ;
 Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung) ;
 Helvetia, Schweizerische Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt, in Zürich ;
 Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Diebstahl- und Kautionsversicherung) ;
 Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transportversicherung) ;
 Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;
 La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les risques d'accidents, in Paris (auch für Glasversicherung) ;

- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Diebstahlversicherung) ;
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Maschinen-, Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung) ;
- Schweizerischer Schützenverein, in Lausanne ;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung) ;
- Le Soleil-Sécurité générale et Responsabilité civile réunies, Compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris ;
- La Suisse, Société d'Assurances sur la vie, in Lausanne (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung) ;
- Teutonia, Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig (für Einzelunfallversicherung, auch für Lebensversicherung) ;
- Unfallversicherungs - Genossenschaft schweizerischer Schützenvereine, in Zürich ;
- L'Urbaine et la Seine, Compagnie anonyme d'assurances à primes fixes contre les accidents, in Paris (nur für Ergänzungsversicherung zur Todesfallversicherung) ;
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Diebstahl- und Kautionsversicherung).

III. Konzessionierte Feuerversicherungsgesellschaften.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Wasserleitungsschäden) ;
- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel (auch für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl) ;
- Compagnia di assicurazione di Milano contro i danni degli incendi, sulla vita dell' uomo e per le rendite vitalizie, in Mailand ;
- Compagnie d'Assurances Générales contre l'Incendie, in Paris ;
- Emmenthalische Mobiliar-Versicherungsgesellschaft, in Biglen ;
- La Foncière, Compagnie d'assurances mobilières et immobilières contre l'incendie et le chômage, in Paris ;
- La France, Compagnie d'assurances contre l'incendie, la foudre et les divers cas d'explosion, in Paris ;

- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Gothaer Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit, in Gotha ;
- Hamburg - Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg ;
- Helvetia, Schweizerische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in St. Gallen ;
- Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in Leipzig (auch für Einbruchdiebstahlversicherung) ;
- La Nationale, Compagnie d'assurances contre l'incendie et les explosions, in Paris ;
- Le Nord, Compagnie anonyme d'Assurances à Primes fixes, in Paris (auch für Glasversicherung) ;
- Northern Assurance Company, in London (auch für Lebensversicherung) ;
- Compagnie française du Phénix, Société anonyme d'assurances contre l'incendie, in Paris ;
- Phoenix Assurance Company, in London ;
- La Providence, Compagnie d'assurances contre l'incendie, in Paris ;
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Transport-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Schweizerische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, in Bern ;
- L'Union, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, in Paris ;
- L'Urbaine, Compagnie anonyme d'assurances contre l'incendie, la foudre, l'explosion du gaz et des appareils à vapeur, in Paris.

IV. Konzessionierte Glasversicherungsgesellschaften.

- Allgemeine Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Berlin ;
- Brandenburger Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, in Brandenburg ;
- Bremer Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, in Bremen ;
- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden) ;

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Diebstahl- und Kautionsversicherung) ;

Le Nord, Compagnie anonyme d'Assurances à Primes fixes, in Paris (auch für Feuerversicherung) ;

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;

La Préservatrice, Compagnie anonyme d'assurances contre les risques d'accidents, in Paris (auch für Unfallversicherung) ;

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung) ;

Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Wasserleitungsschäden- und Einbruchdiebstahlversicherung).

V. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Wasserleitungsschäden.

Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;

L'Assurance Générale des Eaux et autres accidents mobiliers et immobiliers, in Lyon ;

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;

Kölnische Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Glasversicherung) ;

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung) ;

Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung).

VI. Konzessionierte Gesellschaften für Versicherung gegen Einbruchdiebstahl.

- Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, in Aachen (auch für Feuer- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen- und Kautionsversicherung) ;
- Basler Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden, in Basel (auch für Feuerversicherung) ;
- Gladbacher Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach (auch für Feuer-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Kautionsversicherung) ;
- Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, in Leipzig (auch für Feuerversicherung) ;
- Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Transport-, Unfall- und Glasversicherung) ;
- Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Transport- und Unfallversicherung) ;
- Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Transport-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung) ;
- Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Kautionsversicherung) ;
- Union Suisse, Compagnie générale d'assurances, in Genf (auch für Glas- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;
- Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Kautionsversicherung).

VII. Konzessionierte Viehversicherungsgesellschaften.

- Badische Pferdeversicherungs-Anstalt, in Karlsruhe ;
- La Garantie Fédérale, Société d'assurances mutuelles à cotisations fixes contre la mortalité du bétail et des chevaux, in Paris ;

Mutuelle Chevaline Suisse, Société d'assurance mutuelle contre la mortalité des chevaux, in Lausanne.

VIII. Konzessionierte Hagelversicherungsgesellschaften.

Le Paragrêle, Association d'assurance mutuelle contre la grêle, in Neuenburg ;

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

IX. Konzessionierte Transportversicherungsgesellschaften.

Allgemeine-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“, in St. Gallen ;
Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Kautions- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;

Badische Assekuranz-Gesellschaft Aktiengesellschaft, in Mannheim ;

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel ;

Eidgenössische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, in Zürich (auch für Kreditversicherung) ;

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (Valorenversicherung, auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Diebstahl- und Kautionsversicherung) ;

Mannheimer Versicherungsgesellschaft, in Mannheim (auch für Unfallversicherung) ;

The Marine Insurance Company, in London ;

La Neuchâteloise, Société suisse d'assurance des risques de transport, in Neuenburg ;

Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft, in Hamburg ;

Oberrheinische Versicherungs-Gesellschaft, in Mannheim (auch für Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahlversicherung) ;

Rheinisch-Westfälischer Lloyd, Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach ;

Rhenania, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung) ;

Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Breslau (auch für Feuer-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung) ;

Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (auch für Feuer-, Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahl-Rückversicherung) ;

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (auch für Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung, sowie für Feuer-Rückversicherung).

X. Konzessionierte Gesellschaften für Kautionsversicherung.

Allianz, Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Berlin (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport- und Einbruchdiebstahlversicherung);

Kölnische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Köln (auch für Unfall-, Maschinen-, Transport-, Glas- und Diebstahlversicherung);

Schweizerische Unfallversicherungs-Aktiengesellschaft, in Winterthur (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung);

Zürich, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft, in Zürich (auch für Unfall- und Diebstahlversicherung).

XI. Konzessionierte Rückversicherungsgesellschaften.

Basler Rückversicherungs-Gesellschaft, in Basel;

Prudentia, Aktiengesellschaft für Rück- und Mitversicherungen, in Zürich;

Schweiz, Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, in Zürich (für Feuer-, Unfall-, Glas- und Einbruchdiebstahl-Rückversicherung, auch für Transportversicherung);

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, in Basel (für Feuer-Rückversicherung, auch für Transport-, Unfall-, Maschinen-, Glas-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungsschädenversicherung);

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, in Zürich.

B. Anstalten, die auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben, aber bis zur Abwicklung des schweizerischen Versicherungsbestandes der Staatsaufsicht unterstellt bleiben.

L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris;

La Confiance, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;

The Equitable Life Assurance Society of the United States, in New-York;

La Foncière, Compagnie d'assurances sur la vie, in Paris;

La Providence, Compagnie anonyme d'assurances sur la vie, in Paris ;

Le Soleil, Société anonyme d'assurances sur la vie, in Paris ;

La Providence, Compagnie d'assurances contre les accidents, in Paris ;

Rheinisch-Westfälische Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft, in M.-Gladbach.

Union Assurance Society (Union Life Branch of the Commercial Union Assurance Company Limited), in London ;

Central-Viehversicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, in Berlin.

Von dem in Art. 8 des Aufsichtsgesetzes der Aufsichtsbehörde zugestandenen Rechte der persönlichen Einsichtnahme in die Bücher, Kontrollen u. s. w. der konzessionierten Gesellschaften wurde in einem Falle Gebrauch gemacht, indem die Mathematiker eine Inspektion an Ort und Stelle vornahmen.

Wie in früheren Jahren, so hatte auch im Berichtsjahre das Versicherungsamt über Anfragen der mannigfaltigsten Art seitens des Publikums Auskunft zu erteilen. Die Fragen betrafen in der Mehrzahl der Fälle Erkundigungen über die Solidität konzessionierter Gesellschaften. Häufig waren auch Fragen rechtlicher und technischer Natur, insbesondere solche über die Berechnung von Umwandlungs- und Rückkaufswerten. Das Amt erteilte bereitwillig Auskunft, soweit dies mit seiner Eigenschaft als unparteiische Behörde und mit der Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses vereinbar war. In vielen Fällen sah es sich genötigt, den Fragesteller auf den eingangs erwähnten Spezialbericht zu verweisen.

Weniger häufig als im Vorjahre waren Beschwerden — berechnigte und unberechnigte — gegen Versicherungsunternehmen oder ihre Vertreter. Soweit diese Beschwerden streitige Rechtsfragen betrafen, musste sich das Versicherungsamt unter Hinweis auf Art. 13 des Aufsichtsgesetzes der Stellungnahme enthalten. Eine Verminderung gegenüber dem Vorjahre wiesen auch die von Gesellschaften oder Agenten vorgebrachten Beschwerden wegen unlauteren Wettbewerbes seitens der Konkurrenz auf.

In mehreren Fällen sah sich die Aufsichtsbehörde veranlasst, gegen Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz unbefugterweise das Versicherungsgewerbe betrieben, bei den kantonalen Gerichten, gestützt auf Art. 11 des Aufsichtsgesetzes, Strafklage zu erheben.

Der Gesetzesentwurf über den Versicherungsvertrag wurde vom Nationalrat im September durchberaten. In der Dezember-session fand sodann die Bereinigung der Differenzen statt, die sich in den Beschlüssen beider Räte ergeben hatten.

Die Angelegenheit der Schaffung einer Hilfskasse für das Personal der eidgenössischen Verwaltungen betreffend, hat das Versicherungsamt im Berichtsjahre Veranlassung genommen, mit einer aus Vertretern des Personals bestehenden Kommission in Verbindung zu treten. Die bezügliche Konferenz hat am 24. und 25. Juni in Bern stattgefunden. Eine Entscheidung des Bundesrates ist in der Angelegenheit bis zum Schlusse des Berichtsjahres nicht mehr erfolgt.

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind dem Versicherungsamte auch im Berichtsjahre von den Gerichten eine Anzahl Urteile in privaten Versicherungsstreitigkeiten mitgeteilt worden. Dieselben verteilen sich auf fast alle Branchen der Versicherung.

Die von den konzessionierten Versicherungsunternehmungen zu entrichtende Staatsgebühr von 1 ‰ der von ihnen in der Schweiz eingenommenen Prämien (Art. 12, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885) ergab im Berichtsjahre die Summe von Fr. 79,715. 90 gegenüber Fr. 73,472. 90 im Vorjahre.

Der Verkauf der deutschen und französischen Berichte brachte Fr. 6288. 75 ein gegenüber Fr. 3516. 55 im Jahre 1906. Das plötzliche Wachsen dieses Einnahmepostens ist darauf zurückzuführen, dass, infolge des im Eingang erwähnten Anhangs zum Bericht, für diesen der doppelte Preis verlangt werden musste. Die gesamten Einnahmen belaufen sich also auf Fr. 86,004. 65.

Das fortwährende Steigen der eine Quote der Prämieeneinnahmen darstellenden Staatsgebühr zeigt zugleich auch, dass das Versicherungswesen in der Schweiz in stetiger Entwicklung begriffen ist.

E. Amt für geistiges Eigentum.

Allgemeines.

Am 28. Juni notifizierte Grossbritannien den Beitritt des australischen Staatenbundes zu der internationalen Konvention

zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 in der durch das Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Fassung.

Mangels einer bezüglichen Angabe in der Notifikation ist der Beitritt des australischen Staatenbundes gemäss Art. 16 der revidierten Konvention am 5. August 1907 in Wirksamkeit getreten.

Ende des Jahres 1907 gehörten an:

- 1 a. Der Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums, gemäss der Konvention vom 20. März 1883:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, die Dominikanische Republik, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien, einschliesslich des australischen Staatenbundes, sowie von Ceylon, Neuseeland und Queensland, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

- 1 b. Dem die Konvention abändernden Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien, einschliesslich des australischen Staatenbundes, sowie von Ceylon und Neuseeland, Italien, Japan, Kuba, Mexiko, Niederlande mit niederländisch Indien, Surinam und Curaçao, Norwegen, Portugal mit Açoren und Madeira, Schweden, Schweiz, Spanien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

2. Der Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, vom 14. April 1891, abgeändert durch Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Kuba, Niederlande, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

3. Der Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, vom 14. April 1891:

Brasilien, Frankreich, Grossbritannien, Kuba, Portugal, Schweiz, Spanien und Tunis.

4. Dem Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst:

Belgien, Dänemark mit den Ferör-Inseln, Deutschland, Frankreich mit Algier und Kolonien, Grossbritannien mit Kolonien und Besitzungen, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien mit Kolonien und Tunis.

Personal.

Im Berichtsjahre sind ausgetreten:

- am 31. Januar: Herr Louis Schläfli, Kanzlist II. Klasse;
- am 1. September: Herr Hans Schwammberger, Kanzlist II. Klasse;
- am 31. Oktober: Herr Ingenieur Ernst Furrer, technischer Experte II. Klasse.

Im Berichtsjahre sind eingetreten:

- am 22. April: Herr Hans Heiniger, von Eriswil (Kanton Bern), als Kanzlist II. Klasse;
- am 1. Oktober: Herr Alfred Brupbacher, von Wädenswil (Kanton Zürich), als Kanzlist II. Klasse;
- am 11. November: Herr Dr. phil. Paul Nüesch, von Schaffhausen, als technischer (chemischer) Experte II. Klasse.

Erfindungsschutz.

Der Entwurf zu einem neuen Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente wurde vom Ständerat zu Ende und auch vom Nationalrat durchberaten und das neue Gesetz am 21. Juni von beiden Räten beschlossen. Nachdem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war, hat der Bundesrat das Gesetz, zugleich mit der von ihm am 15. November erlassenen Vollziehungsverordnung, auf den 1. Dezember in Kraft gesetzt.

Im Berichtsjahre wurden dem Departement eingereicht: 9 Rekurse und 5 sonstige Eingaben; 5 Rekurse und 1 Eingabe wurden abgewiesen, 2 Rekurse gutgeheissen, 2 im Berichtsjahre noch nicht erledigt; 3 Eingaben wurde entsprochen; eine im Berichtsjahre noch nicht erledigt.

Ein noch im Jahre 1906 eingereichter Rekurs wurde abgewiesen; ebenso vom Bundesrat ein diesem im Jahre 1906 gegen eine Entscheidung des Departementes zugegangener Rekurs.

Statistik.

A. Allgemeine Informationen.

	1907	1906
Hinterlegte Gesuche	3986	3581
wovon:		
für provisorische Patente	2910	2876
" definitive Patente	452	625
" Zusatzpatente	101	80
" Ausstellungsschutz	—*)	—*)
" Hauptpatente	471	—
" Zusatzpatente	52	—
Zurückgezogene Gesuche	182	132
Zurückgewiesene Gesuche	143	109
Rekurse gegen Gesuchszurückweisung u. s. w.	9	3
Beanstandungen betreffend pendente Gesuche .	5151	5142
wovon:		
I. Beanstandungen	2879	2799
II. "	1601	1532
III. "	601	754
weitere "	70	57
Fristverlängerungen	205	175
Konfidentielle Anzeigen	65	61
Hauptpatente, eingetragene	2713	2695
Zusatzpatente, eingetragene	63	58
Ausstellungsschutz, eingetragener	2	1
Umwandlungsmahnungen	666	927
Modellausweise dem Amte zugestellt	1463	1758
wovon:		
Zur Vergleichung auf dem Amte	1028	1184
Zur Vergleichung ausserhalb des Amtes . . .	95	151
Bleibend hinterlegte Modelle	92	99
Bleibend hinterlegte Photographien	248	324
Modellausweise vom Amte verneint	151	170
Modellausweise dem Departement zugestellt .	24	47
Jahresgebühren-Mahnungen	3766	3573
Stundungen für die 3 ersten Jahresgebühren .	16	30

*) Siehe Rubrik: Ausstellungsschutz, eingetragener.

	1907	1906
Bezahlte Jahresgebühren	11239	10586
wovon:		
1. Jahresgebühren	3524	3494
2. "	2389	2163
3. "	1551	1474
4. "	969	878
5. "	696	659
6. "	530	467
7. "	393	328
8. "	274	296
9. "	253	239
10. "	203	191
11. "	164	124
12. "	106	87
13. "	77	73
14. "	59	65
15. "	51	48
Übertragungen, eingetragene	281	286
Lizenzen, eingetragene	24	35
Verpfändungen, eingetragene	8	2
Firma- und Namen-Änderungen	4	—
Nachträgliche Eintragungen	4	9
Löschungen	2491	2439
Nichtigkeitserklärungen, eingetragene	3	2
Vertreter-Änderungen	982	699

*B. Verteilung der in den Jahren 1906 und 1907 eingetragenen
Patentgesuche nach Ländern.*

	1907	1906
Schweiz	1438 = 36 %	1289 = 36 %
Ausland	2548 = 64 %	2292 = 64 %
	<u>3986</u>	<u>3581</u>

Verteilung für das Ausland.

Europa.	1907	1906
Belgien	46	42
Bulgarien	—	—
Dänemark und Kolonien	25	21
Deutschland	1335	1195
Frankreich und Kolonien	365	320
Grossbritannien und Kolonien	172	172
Italien	93	70
Luxemburg	—	3
Niederlande und Kolonien	12	11
Norwegen	14	7
Österreich	147	161
Portugal	—	1
Rumänien	3	—
Russland	28	27
Schweden	35	30
Serbien	—	—
Spanien	14	11
Türkei	1	1
Ungarn	42	37
Andere Erdteile.		
Afrika	6	4
Amerika:		
Kanada	5	5
Südamerika	6	2
Vereinigte Staaten von Amerika	179	153
Mexiko	1	—
Asien	1	—
Australien	18	19
	<u>2548</u>	<u>2292</u>

*C. Verteilung der in den Jahren 1906 und 1907 erteilten
Hauptpatente nach Ländern.*

	1907	1906
Schweiz	905 = 33 %	976 = 36 %
Ausland	1808 = 67 %	1719 = 64 %
	<u>2713</u>	<u>2695</u>

Verteilung für das Ausland.

Europa.	1907	1906
Belgien	26	32
Bulgarien	—	—
Dänemark und Kolonien	12	25
Deutschland	947	833
Frankreich und Kolonien	240	283
Grossbritannien und Kolonien	143	147
Italien	55	61
Luxemburg	2	3
Niederlande und Kolonien	9	14
Norwegen	6	4
Österreich	127	87
Portugal	1	—
Rumänien	—	—
Russland	21	13
Schweden	22	18
Serbien	—	1
Spanien	12	7
Türkei	2	1
Ungarn	26	25
Andere Erdteile.		
Afrika	6	5
Amerika:		
Kanada	3	7
Südamerika	1	2
Vereinigte Staaten von Amerika	130	144
Asien	1	—
Australien	16	7
	<u>1808</u>	<u>1719</u>

Muster und Modelle.

Die Eigentümer von 869 Hinterlegungen wurden vom Ablauf der Schutzfrist benachrichtigt.

17 Hinterlegungsgesuche mit 33 Gegenständen wurden abgewiesen und 6 Gesuche mit 8 Gegenständen zurückgezogen.

Statistik.

A. Tabelle für die drei Schutzperioden.

Perioden	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1907	1906	1907	1906
I. Periode	1077 ¹	1043 ²	272,732	245,806
(wovon versiegelt)	469	463	247,106	222,596
II. Periode	221	149	29,013	16,215
III. Periode	58	58	160	154
Übertragungen	56	118	745	53,802
Lizenzen	9	2	63	3
Verpfändungen	—	1	—	1
Firma-Änderungen	—	4	—	5
Löschungen (ganzer Depotinhalt) .	693	597	113,916	93,666
Löschungen (teilweiser Depotinhalt)	27	25	1,327	2,005
Löschungen (infolge Nichtigkeits- erklärung)	—	1	—	1

¹ Wovon 293 mit 263,687 Stickereimustern = 96,8 % aller hinterlegten Gegenstände.

² Wovon 308 mit 234,766 Stickereimustern = 95,5 % aller hinterlegten Gegenstände.

B. Verteilung nach Ländern für die I. Periode.

Länder	Hinterlegungen		Gegenstände	
	1907	1906	1907	1906
Schweiz	990	974	270,842	244,082
Ausland	87	69	1,890	1,724
Total	1077	1043	272,732	245,806
Verteilung für das Ausland.				
Belgien	4	1	51	4
Deutschland	49	43	235	1,361
Frankreich und Kolonien .	14	12	1,228	20
Grossbritannien	1	2	1	71
Italien	1	—	1	—
Norwegen	—	1	—	1
Österreich	12	8	365	265
Russland	1	—	1	—
Türkei	1	—	2	—
Ungarn	1	1	1	1
Ver. Staaten von Amerika	3	1	5	1
Total	87	69	1,890	1,724

Fabrik- und Handelsmarken.

Im Berichtsjahr wurden dem Departement eingereicht: 3 Rekurse und 1 Verwahrung gegen eine allfällige Übertragung im Markenregister. Die 3 Rekurse wurden gutgeheissen, ebenso auch ein noch im Vorjahr eingereichter Rekurs. Auf die Verwahrung wurde nicht eingetreten.

Statistik.*A. Allgemeine Informationen.*

	1907	1906
Marken, welche zur Eintragung angemeldet wurden	1754	1626
Marken mit unregelmässigen oder unvollständigen		
Gesuchen	590	718

	1907	1906
Eingetragene Marken (auf dem eidgenössischen Amte)	1691	1572
Eingetragene Marken (auf dem internationalen Bureau)	789	749
Internationale Marken, denen der Schutz verweigert wurde	11	5
Zurückgezogene oder zurückgewiesene Markengesuche	49	75
Rekurse	3	1
Marken, welche zu einer vertraulichen Mitteilung Anlass gegeben haben	274	250
Firmen- oder Domiziländerungen etc.	17	14
Übertragene Marken	211	165
Gelöschte Marken (auf Ansuchen der Hinterleger oder infolge Urteils)	68	46
Gelöschte Marken (wegen Nichterneuerung)	297	179
Marken, deren Hinterlegung erneuert wurde	55	40
Erneuerungsmahnungen (Art. 8 des Gesetzes)	341	235

B. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken nach Warenklassen.

Warenklassen	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1907	1906	1865/07	1907	1906	1893/07
1. Nahrungsmittel etc.	260	251	3,403	111	106	1191
2. Getränke etc.	87	93	1,343	126	142	934
3. Tabak etc.	93	108	1,781	22	36	328
4. Heilmittel etc.	193	220	2,436	173	153	1252
5. Farben, Seifen etc.	191	186	2,371	119	77	925
6. Textilprodukte etc.	135	123	2,118	49	69	560
7. Papierwaren etc.	60	41	564	12	21	154
8. Heizung, Beleuchtung etc.	100	49	635	39	34	310
9. Baumaterialien etc.	16	16	256	20	16	123
10. Möbel etc.	18	41	303	25	9	120
11. Metalle, Maschinen etc.	137	117	1,452	59	56	321
12. Uhren etc.	395	322	6,406	27	25	285
13. Diverses	6	5	66	7	5	45
	1691	1572	23,134	789	749	6548

C. Verteilung

der auf dem eidgenössischen Amte und auf dem internationalen Bureau eingetragenen Marken *nach Ländern.*

Länder	Nationale Eintragung			Internationale Eintragung		
	1907	1906	1865/07	1907	1906	1893/07
<i>Schweiz</i>	1218	1114	16,859	115	97	1298
Ägypten	9	—	38	—	—	—
Argentinien	1	—	1	—	—	—
Belgien	10	—	98	38	51	373
Dänemark	1	4	8	—	—	—
Deutschland	288	260	2,651	—	—	—
Frankreich	25	44	1,516	458	448	3584
Grossbritannien	46	75	1,105	—	—	—
Italien	1	—	27	30	25	157
Kanada	1	—	1	—	—	—
Kuba	—	—	3	2	3	5
Niederlande	—	1	26	91	53	894
Norwegen	1	—	1	—	—	—
Österreich	46	42	380	—	—	—
Portugal	—	—	—	11	29	58
Queensland	—	—	1	—	—	—
Rumänien	—	—	1	—	—	—
Russland	2	1	9	—	—	—
Schweden	2	4	73	—	—	—
Spanien	2	—	20	43	43	170
Transvaal	1	—	1	—	—	—
Tunis	—	—	—	—	—	7
Ungarn	3	4	24	—	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	33	21	285	—	—	—
Vereinigte Staaten von Brasilien	—	2	3	1	—	2
Vereinigte Staaten von Mexiko	1	—	3	—	—	—
	1691	1572	23,134	789	749	6548

Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Es wurden 242 obligatorische und 59 fakultative Einschreibungen vorgenommen.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1907.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1908
Date	
Data	
Seite	493-572
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 815

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.